

Hrsg. Ullrich Junker

Der kleine Jacob und Schniggenfittig,  
respec Gronau und Rehden.

Ein Paar ziemlich ehrlose  
Straßenräuber  
de Anno 1644

18<sup>ter</sup> Theil 6<sup>ter</sup> Abschnitt

**5033**

NDS. STAATSARCHIV HANNOVER

**Hild. Br. 1**

Nr. 5033

Herausgegeben  
im Januar 2010

Ullrich Junker  
Mörikestr.16  
D 88285 Bodnegg

## **Zusammenfassung**

Im nieders. Staatsarchiv befinden sich eine Archivalie mit dem Titel:

**Der kleine Jacob und Schniggenfittig,  
respec Gronau und Rehden.**

**Ein Paar ziemlich ehrlose  
Straßenräuber!**

**de Anno 1644**

Diese Archivalie hat die Signatur: Hild. Br. 1 Nr. 5033

Der Überfall auf den Landesschatzeinnehmer des Fürstentums Calenberg Christianus Fabricius geschah am 31. Juli 1642 zwischen Gandersheim und Sebexen durch 4 Straßenräuber.

Die Ermittlungen ergeben als Täter, Jacob Möllenbeck; genannt der "Kleine Jacob", Herman Schniggenfittig vom Zehnthof in Rheden, Heinrich Spanhacke und Melchior ..... Zuname unbekannt.

Möllenbeck stammt aus dem Fürstentum Mecklenburg.

Bei einer Vernehmung am 03.09.1644 durch den Amtmann Herman Clauß in Gronau, nennt Jacob Möllenbeck als Zeitpunkt des Überfalls das Jahr 1641, nach der Eroberung der Stadt Einbeck.

Aus dem Schriftstück vom 06.09.1644 erfahren wir, daß Jacob Möllenbeck aus dem Gefängnis im Mühlenturm in Gronau ausgebrochen ist. Jacob Möllenbeck und Herman Schniggenfittig haben sich inzwischen zur Tat bekannt. Eggert Schniggenfittig, Bruder von Herman Schniggenfittig und Kellerwirt in Rheden, Hanß Jürgen Reißman, Dietrich Arens und Christoff Osterem haben sich in diesem Schreiben mit Christianus Fabricius vor dem Notar Wolfgang

Willmerding in Gronau auf 150 Thaler verglichen. Eggert Schniggenfittig zahlt 50 Thaler bar und will gemeinsam mit Hanß Jürgen Reißman jeweils 50 Thaler am nahenden Michaelis-Tag und die restlichen 50 Thaler zu Martini zahlen.

Im Schreiben vom 11. 10. 1644 an den Kanzler und die Räte des Stifts Hildesheim führt Christianus Fabricius Klage, daß Jacob Möllenbeck aus dem Gefängnis ausgebrochen ist. Jeder hätte Zugang zum Gefängnis gehabt und zu allem Ärgernis würde sich Möllenbeck täglich frei in Gronau bewegen und Herman Schniggenfittig, der nach einer Verwarnung frei wurde, wäre auf dem Zehnthof in Rheden anzutreffen. Jacob Möllenbeck und Herman Schniggenfittig sind immer noch der Meinung, ihre Tat nicht als Straßenräuber, sondern als Soldat ausgeführt zu haben. Wir befinden uns z.Zt. der Tat im letzten Drittel des 30jährigen Krieges, wo wohl die meisten nicht mehr wußten, gegen wen und wofür sie kämpften. Inzwischen wird Möllenbeck wieder inhaftiert.

Amtman Herman Claus schreibt am 21.11.1644 an das Stift Hildesheim, daß Herr Rittmeister Hans Erich von Bennigsen seinen Boten und etliche Bürger aufs Amt geschickt habe mit der Bitte Möllenbeck freizulassen, Möllenbeck sei in der Kompanie unter von Bennigsen geritten und hätte sich wohlverhalten.

Beide haben zur Tatzeit dem Herzog zu Braunschweig und Lüneburg gedient, Möllenbeck unter von Bennigsen und Herman Schniggenfittig sei unter Rittmeister Meyers Kompanie geritten.

Amtman Claus möchte nun vom Kanzler und den Räten des Stifts Hildesheim wissen, wie er sich weiter verhalten solle.

Am 6.12.1644 schreibt Christianus Fabricius an das Stift Hildesheim. Er besteht auf der weiteren Haft von Möllenbeck und fordert die Inhaftierung von Herman Schniggenfittig, der auf dem Zehnthof in Rheden wohnt. Aufgrund der Kautions, die Hanß Jürgen

Reißman und Hanß Harstiek am 27.10.1644 unterschrieben haben, sitzt Jakob Möllenbeck nun auf der Gesindestube des Gronauer Amtmanns.

Wie der Kanzler bzw. die Räte des Stifts Hildesheim in dieser Strafsache Jacob Möllenbeck und Herman Schniggenfittig entschieden haben, ist leider diesen Akten nicht zu entnehmen.

Wilhelm Heinze schreibt in der Geschichte der Stadt Alfeld auf S. 172: Der berüchtigte Haupträuber Schnichenfittig hat ehemals im Kellergefängnis im Wehrturm am nördlichen Wall eingesessen. Heinze beruft sich auf einen Bericht des Alfelder Magistrats aus dem Jahre 1808 über die Alfelder Kriminalgefängnisse.

Hinweis: Der damaligen Schreibweise entsprechen wird das „u“ als „v“ geschrieben und auch umgekehrt.

Ich habe mich bemüht, die Transkription wortgetreu wiederzugeben. Die Originalseiten sind linksbündig als Marginale angegeben.

Im Januar 2009

Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
88285 Bodnegg



- 1 Der kleine Jacob und Schniggenfittig,  
respec Gronau und Rehden.  
Ein Paar ziemlich ehrlose  
Straßenräuber!  
de Anno 1644.

N<sup>o</sup>.

gehöret in das Hochf. Hildeshei-  
mische Regierungsarchiv in den  
18 Theil und  
6 Abschnitt.

- 2 v Ehrenuester Wollgelahrter vnd Vornemer, viellgün-  
stiger geliebter H. sehr werther Freundt.

Demselben kann negst anerbietung meiner bereitwilligen  
Dienste Jch nicht verhallten, das der gefangene Jacob Möllenbeck,  
wie Er von den abgeordneten die zue dem Herrn gewesen ver-  
nommen, das er sich nicht geringer alls 200 thlr. behandten  
laßen wolle, diese nacht mit zuethuen vnd gehuellffe seiner  
guten freunnde vndt freundinnen alls vntreuren leuthen  
loß gebrochen, vnd entronnen, der sonst so verwahrt geweßen  
wie der Rhat den ich dabey gefurdert sellber mit augen zu-  
sehen, das die gefengnis so mit starcken Zweyßen schlößen,  
die nicht aufzuedricken, vndt gantz zuegeschloßen befunden  
nicht hette daraus kommen können, Mit einem negellbor  
oder wimmell, vnnnd einem starcken donnegell von der  
Eichen starcken thurn aber vnten so viell loß gemacht, das  
fast nicht zu glauben, das ein Karell dadurch gekrochen,  
der Hoffmeister hat die meisten Zeit alle nacht fur den ge-  
fengnis gelegen, Weill aber ein starcker wetter einge-  
fallen, mag Er wie ich höre dafur weg gangen sein, dan  
er vernommen, das ein Jederman es auch dafur hallten,  
das er handten vndt nicht weichen wollte, Maßen H. Rit-  
meister Bennigsen selber zue mihr gesaget, daß er seinet-  
wegen hier geblieben, vndt ihm die zuesage gethaen mit ihm  
wieder forth zueziehen, wan Er sich wieder vnterstellete,

Jch hallte des entrommenen Wirttinnen, vndt den Karell, den Er zue dem H. gehabt in großer Vordacht, vndt ist die præsumptio auff das weil die ihm viell zuer handt gangen, vndt mich alles guten zue ihr versehen, sonderlich woll zue faßen, das die vmb sein außsteigen woll gewust, dan sie heut frue morgens vmb verdachts willen Speise vndt eßen fur die gefengnis gebracht, vndt sellber mit lachendem munde das geschrey gemacht, Mit dießen Worten, Jacob der gefangene ist ia wege, vnd wieder darvon geeilet, Alls ich nun mit dem Rhade, vndt guten leuthen darnach gesehen, wie es zugangen, Habe ich allßbaldt darnach

2 h das weib aufs Ampt furdern laßen, die aber nicht erscheinen wollen, sondern mehr zue entbotten, Es müchte ihr beschehen, wie dem kleinen Jacob, auf mein begehren hat der Rhat sie vorbeschieden, alls wan ich nicht darumb muste, gleichergestalt auch gedachten Bürger Hanßen Jürgen, der nacher Hardeigsen zum H. geschickt, sein aber Beide außengeblieben, vnnd sich absentirt, Jch bin hoch Betrübt darumb, kan aber weiß Gott gantz vndt gar nichts darzue, Wan ihm nicht gehulffen, were er in der gefengnis woll verdorben vndt verfaulet, Nachdem mall viell gefangne fur diesem die theillß auf den hallß geseßen, darin außgehalten, die nicht anders verwahret worden, Eß wehre mir lieb, daß Er von dießem Orth beÿ zeiten müchte abgefurdert sein, daß Kleidt soll Er in Hamelln haben, waß sonst hier vorhanden, ist verarrestirt, das weib die wirttinne machet, vnterschleiff kan aber in der eill Bestendiger weise noch zur Zeit davon nicht weiters referirn, Wie es ferner anzueschlahen, wirdt der Herr beÿ sich bedenken, Was ihm die abgeschickten alls hiesiger Kellerwirtt Herman Schniggenfittigs Bruder, Nebenst obgemellten Hanßen Jürgen gebotten, darvon mußen sie meines ermeßens erstlichen antwortten, halbß in eill dem Herrn wieder meine willen viell lieber ein anders freundlich anfügen vnnd vermelden sollen, damit vns ietzt vndt zue allen Zeiten Gött-



licher gnaden treuerlichst ergebendt, Gronawer am 4t.

7bris Anno 1644

Des Herrn allzeit

Dienst: vndt Bereiterl:

Hermann Clauß

3

Copia

An Herrn SchatzEinnehmern

Christianum Fabricium p.

4 v HochEhrwürdige HochEdellgeborne, Edle Veste vndt Hochgelarte, ChurFürstl. Cöllnische Stifft Hilldeßheimbsche hochwollverordnete Herr Cantzler und Rhäte, sonders großgünstige hochgepietende liebe Herrn.

Auf deroselben Zueschreiben habe ich mich mit fleiß erkundigt, vndt mit den Jnhafftirten Jacoben Mollenbeck fur der gefengnis allhier, darinnen er außwendig Zweymall, aber inwendig an Händen vndt fueßen nicht verschloßen nachmals außfuerlich geredt, Ob Er vnd Herman Schniggenfettig deroZeit wie die abnahme geschehen in Diensten oder Herrn loß gewesen, oder nicht, darauff er geantwortet, ich auch ohne das von andern verstanden, das sie beyde deroZeit Jhr Fürstl. G. dem Hertzogen Zue Braunschweig vndt Lünenburg gedient, Er Jacob Mollenbeck vnter Ritmeister Hansen von der Linner Compagnia die vorhin Rittmeister Hans Erich von Bennigsen gehabt, Herman Schniggenfettig ebenmeßig in vorhochg. Jhr Fürstl G. diensten vnter Rittmeisters Meyers Compagnia geritten, Nach beschehener eroberung der Stadt Eimbeck, 1641 were das rauben geschehen geschehen, Es hat sich der SchatzEinnehmer aller seiner abname, wiewoll ers mit den Expensen viell höher rechnet, auf 200 thlr. behandeln laßen, darauff ihm 120 thlr. die abgeordnete naher Hardeigsen gebotten, So guth ich kan, soll dieser in hafften

woll verwahrt bleiben.

Demallhier in Arrest gehaltenen Bürger Jacoben  
Cuß belangent, hat der Herr Obrister Leutenandt

4 h in Minden Joachim Schlüter sellbigen wiederumb  
loß gegeben, Wie deßen gnugsamer abgefer-  
tigter allhier aufm Ampt gesehen, das Cuß im  
Kummer und Arrest recht befunden, ihm die  
justitz nicht versagt, viell weniger angehall-  
tener Cuß ihm vorenthalten, sondern außzue-  
follgen nicht verweigert worden, hat also auf  
ein halb gantz Jahr zue Zahlen Zeit bekommen,  
vndt sein mit gutem willen gescheiden, Wie  
Jch mich wegen des gefangen weiter Zue verhallten,  
werden verhöffentlich E. HochEhrw. Hochgel. Herrn vndt  
gest. woll großgünstiglichen anordnen,  
Deme gehorsamblich zue geloben, diesellben  
damit Jn des Allerhöchsten Schutz zue allem  
Wollergehens, vndt mich ihnen stets zue  
günst. treuerlichst woll empfehlende, Gronauw

am 3 t. 7bris 1644

E. HochEhw. Hochgel. Herrn  
vndt gest. allZeit

Dienst Gehorsambster  
Hermann Clauß

5 v Præs: 4 7bris 644

Den HochEhrwürdigen HochEdellgeborenen Edlen  
Weißen vndt Hochgelahrten Churfürstl. Cöllni-  
schen Stifft Hildeßheimischen Hochwollver-  
ordneten Herrn Cantzler vndt Rhäten u.  
Meinen sonderß großgünstigen Hoch gepie-  
tenden lieben Herrn p.

Hildeßheimb

6 v HochEhrwürdige, hochEdellgeborene, Edle Veste vndt hochgelarte, Churfürstl.

Cöllnische Stifft Hildeßheimische wollverordnete Herren Cantzler vndt Rhäte, sonders großgünstige hochgepietende liebe Herren p.

E. hochEhrw. hochgel. Herl. vndt gest. mag ich wiewoll wieder meinen willen dienst gehorsamblichen nicht verhallten, daß der gefangener Jacob Möllerbeck mit gehülfe seiner guten freunde, doch vntreuerer leuthe außgebrochen vndt entronnen, Zweÿne starcke schlößer für der gefengnis seine vest zue geblieben, vndt hatte darin woll verdoben vndt verfaulet, man ihm nicht gehullffen, vnten von der starcken Eichen thurn ist mit einem nagellbar, vnnnd großen donnegall so viell loß gemacht, daß er hindurch gekrochen, Nam den Rhat allßbaldt darbey zue Zeügnis, vndt habe es dem schatzEinnehmer wie es zue ganzen vmbständtlichen naher Hardrigßen zuegeschrieben, Maßen auß einliegender Copeÿ E. hochEhrw. hochgel. Herl. vndt gest. sich ohnbeschwertt referirn laßen wollen, daß deß aufgetretenen wirttinnen hansen harsticks Bürgers hieselbsten eheweib sonderlich vmb das außbrechen weiß, die den vorigen Dingstag des entronnenen Jacob Möllenbecks zweÿne Khuebeißer für hiesigem Stadthirte von der weide weg genommen, vndt in andere gebiete gebracht, das also auf dies weib sonderlich die ihm tägliches Speise zuegetragen zue deren ich mich alles guten vndt Keiner vntreuer versehen, die præsumptio sehr woll zue machen, faßen das sie ihm auß den banden erwellet, das weib kam frue morgens mit einem Korb voll eßen auff das Ampt nur zum Spiegellfechten, vnd machte es erstlichen ruchtbar, Mit diesen lachenden worten, der gefangene Jacob ist weg, vndt wieder forth geeilet, Alls ich nun nebenst dem Rhade gesehen, wie Er außgestigen, vndt auff das weib den argewohn billich genommen, schickte ich den Hoffmeister geschwinde wieder zue ihr herauf zue kommen, hat aber nicht erscheinen wollen, sondern mihr zuentbotten Es müchte ihr geschehen, wie dem kleinen Jacob, Jch bin

6 h weiß Gott darumb gantz betrübt, kann aber auß ange-

hörten nicht darzue, vndt muß Jederman nicht allhier  
entschüldiget hallten, die ubell auf das lose vntreuere  
weib thuen, Habe aber ohn E. hochEhrw. hochgel. Herrl. vndt  
gest. von wissen vndt willen nichts gegen sie vornehmen  
wollen, noch zur Zeit auch nicht Beinechtiget sein können,  
Befehle dieselben hiermit alleZeit dem Lieben Gott zue  
allem wollergehens, vndt nach ihnen stets zue gunsten,

Gronauw am 5 7bris Ao 1644

P. S.

*Jch weiß fast nicht gar woll  
wie es mit dem weibe nach  
Ihren verdienst recht anzueschllahen,  
wurde sie zue sehr genötiget vndt  
geenstiget muchte es der Kerell der  
woll nicht weith, weill er keine  
vrrpfände geleistet, rechnen vndt  
musste man in der erst für ihm  
immer furchten  
Wan Schniggenfittig beschlichen  
So wirdt sich es alles finden. p.*

E. HochEhrw. hochgel. Herrl. vndt  
gest.

Dienst Gehorsambster

Hermann Clauß

7v

Vott zu  
wegen  
deß inhaftirten Jacob  
Mollenbecks

Den HochEhrwürdigen, hochEddellgebornen Edlen Vesten  
vndt hochgelarten, Churfürstl. Cöllnischen Stifft Hildeß-  
heimischen wollverordneten Herrn Cantzler vnd Rhäten p.  
Meinen sonders großgünstigen hochgepietenden lieben  
Herrn p.

pm Hildeßh. in cons:  
6: 7bris 644

Hildeßheimb.

8 v HochEdle, Gestrenge, Vheste, Großachtbare vndt hochgelarte Chur-

Fürstliche Cöllnische wohlverordnete herren Cantzler vndt Rätthe, Großgünstige herren hochwehrte Freunde, Vns hat vnser Schatzeinnehmer Landes Göttingen Christian Fabricius klagend berichtet, das wie er vor zwey Jahren |: welches vns auch damahls alß baldt kundt worden :| bey antretung seines dienstes seine Sachen von Hildesheimb nach Göttingen vberführen wollen, Er von vier Straßenräubern zu pferdt vff freyer offentlicher Landtstraßen zwischen Gandersheimb vndt Sebexen im hohlen wege vberfallen: vndt ihme nicht allein pferdt vndt Kleider, sondern auch alle bey sich habende Sachen vff etlich hundert thaler wehrt gewalttätiger weise abgenommen worden, Wan er nun von denenselben Einen zu Gronau sich auffhaltendt den Kleinen Jacob genandt, den andern nahmens Herman Schniggenfittig zu Rheden wohnhaft angetroffen, vndt sich ernante beyde gesellen durch ihr eigene außsag zu der thatt bekandt vndt sich zur restitution erbotten, vns die vom Amtmann zu Gronau gehaltene protocoll auch in forma probante vergewiesen, vndt dabey instendig gebeten hatt, das Wir an E. herrl. vndt gst. ihme interceszionales ertheilen möchten, damit er völlige restitution vndt gnugsahme caution de non offendendo in posteum von den bekanten thätern erlangen könnte, Alß haben wir sein billigmeßiges suchen nicht zu verweigern gewust vndt bitten E. herrl. vndt gest. hiermit dienstfreundtlich vns hierinnen zu willfahren vndt ihme vnser interceszion großgünstig genießen zu laßen,

8 h vndt den Ambtleuthen zu Gronaw vndt Wintzenburg wegen ermelter thäter zu fortsetzung der lieben justitz großgünstig anzubefehlen, das offternante bey den thäter der kleine Jacob vndt Herman Schniggenfittig beleidigten vnsern Schatzeinnehmer nicht allein völlig das seinige restituiren sondern auch wie bereits erwehnet caution de non offendendo gerichtlich vndt Uhrthätlich præstiren musten, zumahlen vnser Schatzeinnehmer sonst in ab: vndt zureisen dieser gesellen wegen in nicht weniger gefahr stehen wurde, Wie nun solches der billigkeit gemäß, Also seindt wirs mitt angenehmen diensten Zubeschulden erbötig vndt

verbleiben.

E. herrl. vndt gest.  
Freunndtwillige  
Fürstenthumbs Calenberg  
verordnete Schatzrätthe  
Johannes Abt des kayserlich  
freyen Stiffts Locken mppria  
Leuin Hake mppria  
Ditrich von Hainborch  
Weßel Surman  
wegen Münder

9 v Actum Gronauw am 6. Septembris 1644.

Haben sich Eggert Schniggenfittig Kellerwirdt hieselbsten  
Hanß Jürgen Reißman, Dietrich Arens vndt Christoff  
Osterem in Vollmacht des entronnenen vndt außgebroche-  
nen gefangenen Jacob Möllenbecks, sonsten der Kleine  
Jacob genandt vndt Herman Schniggenfittigs zu Rehden  
auffn Zehenthofe wohnhaftig mit Herrn Schatzein-  
nehmen Christiano Fabricio seiner abgenommenen  
sachen halber, darZu sie sich beyde bekandt undt gestanden.  
Auff Einhundert Fünff vndt Zwantzig thaler freundlich  
verglichen vndt vertragen, da doch Hr. Schatz-  
einnehmer selbige uff Dreyhundert thaler mit auff  
gewändten Vncosten geschätzt vndt gehalten vndt  
lang davon auch nicht abgestanden, von welchen speci-  
ficirten Einhundert vndt fünff vndt Zwantzig thlrn.  
gemelter Kellerwirt Eggert Schniggenfittig wegen  
seines brudern Fünff undt Zwantzig thlr. bahr  
erleget, vndt hatt sich hier mit ferner, Nebenst  
gedachten Hanßen Jürgen anheischig gemacht, das  
sie auff diesen baldt annahenden Michaelis noch  
Fünffzig thaler vndt die vbrigen vndt lezten  
Fünffzig thaler auff Zukünfftigen Martinitag,

ohne jenige exception Zu allen dancke auch  
abführen vndt richtig, beZahlen wollen, Bey  
verpfendung eines jeglichen seiner Eehr, haab  
vndt gueter so viell allemahl daZu nötig, Maßen  
sie also per contractum außtrücklich einig geworden,

9 h sein vndt die beiden bürgen mit handt vndt  
mundt die benanten Hundert thaler ehrlichen  
vndt redtlichen Zu Zahlen angelobt, beywesens  
herrn Voigdts der Niedern Börde Hennin-  
gußen Sarstedte des Ambts Wintzenburg vndt  
bemelter beyder mitbevollmechtigten, die  
dieß Zue Zeugnus auffn Ambt mit eigenen Henden  
Wißendtlich mit vnterschrieben, Actum  
ut supra.

Herman Clauß mpp.  
Christian Fabricius

Hanß Jörg Reißman mein handt  
Christoff Ostern meine handt

Aldie weill Eggerdt Schniggenfittig vndt  
Dietrich Arens schreibens ohnerfahren, bin  
ich endtsbemelter ersucht, dieses ihrenthal-  
ber |: jedoch mir vndt den meinigen ohne  
schaden :| uu vnterschreiben,

Wolffgang Willmerding Not: Publ:  
Receß publicæ Gronoviensis p.t.  
Secretarius in fidem mpp.

10 v Copia

11 v HochEdle p.

Vnß hatt vnser SchazEinnehmer deß Lan-  
deß Göttingenn Christian Fabricius,  
Clagendt berichtet, daß wie Er vor Zweÿen  
Jahren |: welches vnß auch damahls alßpalt  
Kundt worden: | bey antrettung seines  
dienstes, seine sachen von Hildeßheimb  
nach Göttingen vberführen wollen, Er  
von vier StraßenRäubem Zu pferdt, auff  
freyer öffentlicher Landtstraßen, Zwischen  
Ganderßheimb, vndt Sebexen im hohlen  
wege überfallen, vndt Jme nichtt alleine  
pferdt, vndt Kleider, sondern auch alle  
bey sich habende sachen, auff etlich Hundert  
Thaler werth gewaltdahttiger weise ab-  
genohmmen worden; Wan er nun von  
denenselben einen Zu Gronaw sich auffhal-  
tendt den Kleinen Jacob genandt, den andern  
namens Herman Schniggenfittig zu Rehden  
Wonhafft angetroffen, vndt sich ernante

11 h beyde gesellen durch Jhr eigene Außag zu  
der Thatt erkandt, vndt sich Zur restitution  
erbotten, vnß auch die vom Ambtman zu  
Gronaw gehaltene protokoll in formâ  
probante vorgewiesen, vnd dabey einsten  
dey gepetten hat, daß wir an Ew.  
Herlp vndt gst. Jme intercessionales  
ertheilen möchten, damit Er völlige resti-  
tution, vndt genugsambe caution de  
non offendendo imposterum von den Bekanten  
Thetern erlangen könnte; Alß haben  
wir sein pilligmeßiges suchen nichtt zu-  
verweigeren gewust, vnd pitten Ew.  
Herlp vndt gst. hiermit dienst freundt-  
lich vnß hierinnen Zu wilfahren, vndt  
Jme unsrer Intercession großgünstig



gemeßen Zulaßen, vndt den Ambtleuten  
zu Gronaw vnnndt Winzenburg, wegen  
ermelter Thätter, zu vortsetzung der  
Lieben Justitz großgünstig anZubefehlen,

12 v daß offternante beÿden Thetter  
der Kleine Jacob, vnnndt Herman Schniggen-  
fittig, beleidigten vnseren SchazEinneh-  
meren nichtt allein, das seinig völlig  
restituiren, sondern auch, wie bereits  
erwehnet, Caution de non offendendo,  
gerichttlich vndt vrthetlich præstirn  
müßen, Zumahlen vnser SchazEinnehmer,  
sonsten ein ab- vndt Zureisen, dieser gesellen  
wegen in nichtt weiniger gefahr stehen  
würde; Wie nun solches der pillig-  
keit gemeefß; Also seynt wirs mit  
angenehmen diensten zu beschulden erpöttig  
vndt verpleiben.

Ew. Herlp und gst.

Freundtwillig  
Fürstenthumbs Calenberg  
verordnete Schaz Rehte

Johannes, Abt des Keyßerl.  
freÿen Stiffts Loekenen mpp.  
Leuni Harke mpp.  
Dietherich vom Hainborch mpp.  
Wesel Surman, wegen  
Münder

12 h

Copia  
Deren an Hildeßhl.  
Canzler vndt Rahtt  
von  
Calenbergischen LandtRäthen  
abgelaßenen Interecessio-  
nalen, für deren SchazEin-  
nehmer Christiano Fabri-  
cio.

Præs: 11. 8bris 644

13 v Actum Gronaw am 6. 7bris 644

Haben sich Eggert Schniggenfittig Kellerwürtt hieselbsten, Hanß Jürgen Reißman, Dietrich Arndt, vnd Christoff osteren, in volmacht deß entronnenen vnnndt außgebrochenen gefangenen Jacob Mollenbecks, sonsten der Kleine Jacob genandt, vndt Herman Schniggenfittig zu Rehden auffn Zehenthoffe wonhafftig, mit herren SchazEinnehmern Christiâno Fabricio seiner abgenohmenen sachen halber, darzu Sie sich beide bekandt, vnnndt gestanden, auff ein hunderttünff vnd zwanzig Thaler gründtlich verglichen vnnndt vertragen, da doch herr SchazEinnehmer selbige vff drey hundert Thaler, mit auffgewandten vnkosten geschäzet, vnnndt gehalten, vnnndt Lange davon auch nicht abgestanden, was welche specificirten Einhundert fünf vnd zwanzig

13 h Thalern gemelter Kellerwürtt Eggert Schniggenfittig wegen seines Bruderes fünf vndt zwanzig Thaler Bahr erlegt, vndt hat sich hiermit ferner nebenst gedachten Hanßen Jürgen anheißig gemacht,

daß Sie auff diesen balt annahenden Michalis,  
noch fünffzig Thaler, vnndt die vbrigen  
vnndt lezten fünffzig Thaler, auff zu-  
künfftigen Martinitag, ohne einige Exceptio  
zu allem dancke auch abführen, vnd richtig  
bezahlen wollen Bey verpfendung eines  
ieglichenn seiner sehr haab vnnd güetter,  
so viel allemahl darzu nötig, maßen Sie  
also per contractum außtrücklich einig  
geworden seyn, vnndt die beeden Bürgen  
mit Handt vnndt mundt, die benanntten hundert  
Thaler ehrlichen vnd redtlichen zu zahlen,  
angelobt, Beywesendt Herrn Vogts der  
Niederer Börde Henninguß Sarstedte,

14 v deß Ambts Winzenburg, vnndt bemelter  
beyder mitbevolmechtigten, die dieses  
zur Zeugnüß auffm Ambt mit eigenen  
Händen wißentlich mit vnterscrieben,  
Actum vt supra.

Herman Clauß mppria  
Christian Fabricius mppria  
Hanß Jorg Reißman mein handt  
Christoff osteren mein handt

Alldieweill Eggert Schniggenfittig  
vnnd dietherich Arens schreibers ohner-  
fahren, bin Jch endtsbemelter ersuchet, dieses  
Jhrenthalber |: Jedoch mir vnd den meinigen  
ohne schaden :| zuvnterscrieben.

Wolfgang Wilmerding Not: pub:  
Reigs publicæ Gronoviensis p.t.  
Secretaries in fidem mppria.

14 h

Copia Contractus  
seu Protocolli.

15 v

Præs: 11. 8bris 644

Denen HochEdlen Gestrengen Vhesten, Großachtbaren vndt hochgelarten Churfürstlichen Collnischen Wohlverordneten Herren Cantzler vndt Räten des Stiffts Hildesheimb Vnserm großgünstigen herren vndt hochwehrten Freunden p.

16 v HochEdle Gestreng, Vheste, Großachtbare vndt Hochgelarte, Churfürstliche Cöllnische wohlverordnete Herren Cantzler vndt Räte, Hochgünstige hochgeehrte Herren, E. HochEd. Gestr. hochgel. gst. Clagendt vor Zubringen, kan ich nicht vnterlaßen, wirdt auch durch den Amtman zu Gronauw gebürlich hinterbracht vndt berichtet sein, Welchergestaldt ich vor Zweyen Jahren vff freyer offenbahrer Landtstraßen, Zwischen Gandersheimb und Sebexen im hohlen wege von vier Straßenräubern zu pferdt schellmischer wise Vberfallen, vndt mir nicht allein mein pferdt, darauff ich geritten, sondern auch alle meine sachen an Kleidern vndt bahren gelde, vff etlich hundert thaler sich belauffendt, gewaldthätiger wise abgenommen worden, vndt numehr, nach vieler angewandter mueh undt ohncosten, endtlich Zwey von denen selben benandtlich Jacob Möllenbeck, sonsten den kleinen Jacob genandt, so sich fast anderthalb Jahr in Gronauw ohne Herrendienste auffgehalten, vndt Herman Schniggenfittig vff den Zehenthoff zu Rehden wohnhafft, antreffen, welche selbstgestehen vndt bekemmen, das sie die rechten thäter sein, Wie den der eine Jacob Möllenbeck, vff meine vor dem Ambt Gronauw geführte Clage, inhafftirt worden, aber weillen jederman freyen ab: vndt Zugang Zu ihme gehabt, die vorige Vbellthatt dupliret vndt auß der hafft gebrochen vndt entkommen, darauff er, vor sich vndt seinen mitthäter, durch etliche seiner guten bekandten, die ihn auch theills zum loßbrechen gerathen undt ge-

holffen haben, mir handtlung anbieten laßen, die ich, weillen

16 h wegen seines liederlichen außbrechens allerhandt Zubesorgen, nicht außschlagen wollen, vndt vff solche leidtliche mueße angenommen, wie inliegende Copey außweiset, das gewiß mir meines schadens vndt daruff gewendeter Zwey Jährigen Vncosten kaum der Drittetheill beZahlet wehre, auch der andere termin verfloßen vndt keine Zahlung erfolget, vndt wie vergangenen Michaelis ich die Zugesagten vndt schuldige 50 thaler gefordert, ich von den thätern vndt den selbschuldigen bürgen fast scheinigstlich gehalten, darauß ich dan wohlverspüre, das wie die thäter vndt ihre ratgeber, vndt Zwar in specie Jacob Möllenbeck, in dem er den Drittentag nach beschener außbrechung sich freventlich in Gronauw wieder eingestellt, vndt biß dato vnterm behelff der nicht gehaltenen handtlung |: die ich doch notens volens, weillen die thäter bey derseits in driten raum gewesen vndt außgetreten annehmen müssen :| noch daselbst frey offendtlich auß vndt eingehet, die hochlöbl. justitz eludiret, das hohe ChurCollnische Bischoffliche Burgrecht Zu Gronauw freventlicher weise mit seinen helffershelfern violiret hatt, Also auch mich so lang biß er seine sachen vff seith gebracht, vmb Zu fuhren vndt mit dem schellme, wie man sagt, alß herrenloß, davon Zustreichen gedencket, So kan ich |: weillen er vndt sein geselle nicht halten, juxta communem regulam juris, darZu auch nicht Verbunden sein: | dahero nicht vmbgehen, bey E. HochEdl. Gestr. hochgel. gst. Clagendt Zu suchen vndt dienstliches fleißes Zubitten, denen benambten Zu Gronauw vndt Wintzenburg in ernst hochgünstig

17 v anZubefehlen, das sie ermelte beyde thäter, nahmentlich Jacob Möllenbeck den kleinen Jacob genandt, der in Gronauw noch teglich frey ab: vndt Zugehet, vndt Herman Schniggenfittig vff den Zehenthoffe zu Rehden wohnhafft, so vor erZehlte hochstraffbahre thaten begangen, vff einem tag vndt einer stunde, sonstn einer des andern warnung frei wurde, oder wie solches, ohn mein maßgeben geschehen kann, Zue hafft bringen, dieselben, weilln es leichte gefallen wohl verwahren, vndt nicht jederman, wie vergangen geschehen, nach

gefallen ab: vndt Zugehen möge, vndt nicht ehe der hafft erlaßen, biß mir die thäter die mir abgeraubte Sachen, nebenst denen diese Zwey Jahr her daruff gewendeten ohncosten völlig restituiret undt beZahlet, auch gnugsahme caution de non offendendo würcklich vndt Vhrthätlich geleistet vndt abgestattet hetten. In betrachtung 1. offtermelte beyde thäter, Jacob Möllenbeck vndt Herman Schniggenfittig nebenst Ihren mittgesellen mich nicht alß Soldaten |: wie Sie sich einbilden : | sondern alß Straßenräuber, im engen hohlwege vff freyer Landtstraßen schellmischer weise, in dem sie lang vff mich gelauwret, selb vierdte vberfallen, vndt da Sie mir bereits alles genommen, ja die taschen auß den hosen sambt den geldtbeutel ab: vndt mir das hembdt vffn leibe entZwey geschnitten, endtlich Herman Schniggenfittig mich nieder schießen wollen, 2. Sie diese thäter ihren Fürsten undt Herrn, dem Sie damahls beyde gedienet, vorsetzlich verleugnet, vndt sich vor kay. Eimbeckischer guarnisioun außgeben, vndt dadurch selbige injuriert, welches auch Herman Schniggenfittig, wie ich gefraget, wer Sie den wehren, geantworttet, da Sie doch damahls in Hildesheimb, vndt eben in der guarnisoun: da ich auch mein quartier: benandtlich vffn alten Marckte bey Mstr. Michellen dem Barbirer

17 h gehabt, gleichfalls gelegen, 3. Das Sie mir auß Hildesheimb vndt von Marienburg ab |: da sie ihre pferde geweidet : | vorsetzlicher weise nach: vndt vmb mich hingeritten: sich Zwischen Gandersheimb vndt Sebexen in den hohlen Weg gesetzt, vndt alß wohl versuchte Straßenräuber etliches vielle stunden auff mich gelauwret, 4. Das sie diese thatt begangen, solche selbst gestanden vndt gestehen müssen, in dem sie sich selbst VberZeugen, vndt einer ein schwartzes: der ander ein braun Kleidt, so sich mir damahls, nebenst andern meinen Sachen |: welche vff einen wagen geführet worden: | abgeraubet, noch bey sich haben vndt antragen, wie solches zu Gronauw Stadt: vndt Mühlen ruchtig, 5. Das Jacob Möllenbeck die hochteuwre justitz verachtet, freventlich auß der hafft gebrochen, keine Vhrfehde geleistet vndt ohngescheuwet vndt frech, da er

die Violatio begangen, des Drittentages nach beschehener außbrechung, in Gronau sich wieder eingestellet, vndt biß dato frey offendtlich auß: vndt eingehet, jederman Zu erger- nus, 6. Das der thäter Jacob Möllenbeck vndt die jeni- gen, so ihn Zur loßbrechung geholffen, undt instrumenta zue bracht, damit er die nägell an der thür loßgebort vndt außge- zogen, solches vor einen sonderbahren schertz vndt gewonnen spiell halten, vndt des hohe treiben, dadurch sie doch nicht nur mich in privato: sondern vielmehr die justitz et con- sequenter die hohe Obrigkeit in publico schimpfftlich halten, vndt also Zu fernern muttwillen allen anlaß gewinnen wurden, 7. das sich Jacob Mollenbeck allerhandt Drauworte vernehmen leßet, vndt ich in großer gefahr

18 v gefahr stehe, weillen ich vielmahl in Lobl. Calenbergischen Landt- schafft geschefften hin vndt wieder reisen muß, auch was diese Straßenräuber mir gethan, vermuthlich an andern gleich- falls vervbet vndt vielleicht, wen ihnen alles ohngestrafte pasziret, in künfftig mehr practiciren wurden, Bitte also auß oberwehnten erheblichen Vrsachen Zum allerweise fleißigsten E. HochEdl. Gestr. Hochgel. gst. die hafft vber beyde offtgenante thäter Zuerkennen vndt dadurch mir Zu völliger restitution vndt rechtmeßig gebetener caution de non offendendo hochgünstig verhelffen vndt meiner Herrn Obern der Herren Schatzrätthe Fürstenthumbs Calenberg interceszion, so hierbey angeschloßen dienstlich vbergeben diese hochgeneigt genießen lassen, Auch das die jenen so Jacob Möllenbeck geholffen vndt instrumenta Zubracht, damit er die thüren an den gefängnus Zubrochen vndt durch deren hülffe vndt rath er entkommen, nehmlich seine wirthin Hansß Har- stecks in Gronauw Eheweib vndt den der einer Bürge, so sich wegen des thäters verbürget nahmens Hans Jürgen Reiß- man vndt wer sonst Zur außbrechung mag gerathen vndt geholffen haben wie solches dem Amtman wohlwißendt der gebühr bestraffet werden möchten gleichfalls hochgünstig anzuordnen, Wie ich dem was die criminalia in die- ser Sach allerseits betrifft E. HochEdl. Gestr. hochgel. gst.

Zur justitz dienstlich anheimb gebe vndt nur vmb re-  
stitution vndt bezahlung meiner abgeraubten Sachen, da-  
hero entstandenen schadens vndt daruff gewendeter  
ohncosten vndt das viellerwehnte Vhrthäter mir

18 h caution de non offendendo amplius Zu meiner billigen Ver-  
sicherung wie brauchlich Gerichtlich abstaten müsten,  
flehentlich suche vndt bitte, E. hochEdl. Gestr.  
hochgel. gst. hohen liebe zur justitz mich gantz dienstlich  
getröstendt, Datum Hardegßen am 7t Octoblis  
Ap 1644

E. HochEdl. Gestr.  
Hochgel. gst.

dienstwilligster  
Christian Fabricius  
Schatzeinnehmer Landes  
Göttingen mpp.

19 v HochEdele, Gestr. p.  
Ew. hochEdl. Gestr. hochgeErte Clagendt  
vorzubringen. Kan Jch nichtt vnterlaßen,  
wirt auch durch den Ambtman zu Gronaw ge-  
pührlich hinterpracht vndt berichtet seÿn,  
Welchergestaldt Jch vor zweÿen Jahren auff  
freyer offenbahrer Landtstraßen, zwischen  
Ganderßheimb vnnndt Sebexen im Hohlen wege,  
von vier StraßenReubern zu pferdt schelmischer  
weise vberfallen, vnnndt mir nicht allein mein  
pferdt, darauff Jch geritten, sondern auch  
alle meine sachen an Kleidern vnnndt bahren  
gelde, auff ezliche hundert thlr. sich belauffend  
gewaldthättiger weise, abgenommen worden  
vnnndt numehr nach vieler angewandter  
mühe vndt Costen, endtlich Zweÿ von  
denenselben, benandtlich Jacob Mollenbeck,



sonsten den Kleinen Jacob genandt, so sich fast anderthalb Jahr in Gronaw ohne Herren-

19 h dienste auffgehalten, Vnndt Herman Schniggenfittig, auff den Zehenthoff zu Reden von hafft antreffen, welche selbst gestehen vnndt bekennen, daß Sie die Rechten Theter seyn, Wie dan der eine Jacob Mollenbeck, auff meine vor dem Ambt Gronaw geführte Clage inhafftirt worden, aber weilen Jederman freyen ab- vnndt zungang zu Jme gehabt, die vorige Vbelthafft dupliret, vnndt auß der hafft gebrochen vnndt entkommen, darauff Er vor sich vndt seinen Mitthäter, durch ezliche seiner gueten beandten, die Jhn auch Theils zum loßbrechen gerahtten vnndt geholffen haben, mir handlung anbieten laßen, die Jch, weilen wegen seines liederlichen außbrechens allerhandt zubesorgen, nichtt außschlagen wollen, vnndt auff solche leidliche maße angenommen, wie einligigende Copey außweiset, daß gewiß mir meines schadens, vnndt darauff gewendeten

20 v zwey Jährige vnkosten kaumb der dritte Theil bezahlet were, auch der Andere Termin verfloßen, vnndt keine Zahlung erfolggt, vndt wir vergangenen Michaelis Jch die zugesagten vnndt schuldige 50 Thler gefordertt, Jch von den Thätter, vndt den selbstschuldigen Bürgen fast schimpfflich gehalten, darauß Jch den wol verspühre, daß wie die Thetter, vnndt Jhre Rahtgeber, vnndt zwar in specie Jacob Möllenbeck, in deme Erden dritten tag nach beschehener außbrechung sich freuentlich in Gronaw wieder ein-

gestellet, vnnndt biß dato vntern  
behelff der nicht gehaltenen handlung  
|: die Jch doch nolens volens, weilen die  
Thetter beiderseits in weiten Raumen  
gewesen, vnd außgetreten annehmen  
müssen :| noch daselbst frey öffentlich

20 h auß- vndt eingehet, die hochlöbliche Justitz  
cludirt, das hohe Chur Cölnische Bischoffliche  
Burgrecht zu Gronaw, freundtlicher weise  
mit seinen Mithelffers violirt hats, also  
auch mich, so lang biß er seine sachen auff seith  
gebracht, vmbzuführen, vnnndt mit dem schelme,  
wie man sagt, alß herrenloß dauon zu  
streichen gedencket; So kann Jch |: weilen  
Er, vnd sein geselle nichtt halten, iuxta  
Communem regulam vuris, darzu auch nicht  
verbunden seyn :| daherro nicht vmb-  
gehen, beÿ Ew. HochEdl. Gestr.  
HochgeE. gst. Clagendt zu suchen, vnnndt  
dienstliches fleißes Zubitten, denen  
Beambtenn zu Gronaw, vnnndt Winzen-  
burg in ernsthochgünstig an zubefehlen,  
daß Sie ermelte beyde Thätter, nach-  
mentlich Jacob Möllenbeck, der Kleine Jacob  
genannt, der in Gronaw nach täglich frey  
ab- vnd zugehet, vndt Herman Schniggen-

21 v fittig, auff dem Zehenthoffe zu Rehden,  
wohnhaft, so vorerzehlte hochstraff-  
bare Thätter begangen, auff einen tag,  
vnnndt in einer Stunde, sonst einer des  
Anderen Warnung seyn würde, oder Wie  
solches ohn mein maßgeben geschehen kann,  
zu hafft bringen, dieselben, weilen eß  
leichte gesellen, wol verwahren, vnd  
nichtt Jederman, wie vorgangen geschehen

nach gefallenn, ab- vndt zu gehen möge,  
vndt nicht ehe der hafft erlaßen, biß  
mir die Thetere, die mir abgeraubte  
sache, nebenst denen diese zwey Jahr hero  
darauff gewendeten vnKösten, vellig  
restituiret, vndt bezahlett, auch  
genugsambe Caution die non offenden-  
do würcklich vndt vrthätlich geleistet  
vndt abgestattet hetten, In Betrach-  
tung (1) offeremelte beyde Thettere,

21 h Jacob Möllenbeck, vndt Herman Schniggen-  
fittig, nebenst Jren Mittgesellen, mich nicht  
alß Soldaten |: wie Sie sich einbilden :| son-  
dern alß Straßen Reuber, im engen holen  
wege vff freyer Landtstraßen schelm-  
scher weise, in dem Sie lang auff mich  
gelauert, Selb vierte vberfallen,  
vndt da Sie mir bereits alles genommen  
Ja die Taschen auß den hosen sambtt den  
geldtbeutel ab- vnd mir das Hembtt  
auffm Leibe entzwey geschnitten, endt-  
lich Herman Schniggenfittig mich nieder-  
schießen wollen, 2. Sei diese Thetter  
Jhren Fürsten vndt Herren, den Sie dah-  
mals beide gedienet, vorsezlich verläug-  
net, vndt sich von Kayserlich p Eimbeckischen  
Guarnision außgeben, vndt dardurch  
selbige iniurürt, welches auch Hermann  
Schniggenfittig, wie Jch gefraget, wer

22 v Sie dan wehren, geantwortet, da  
Sie doch damals in Hildeßheimb, vndt  
eben in der Guarnison: da Jch auch mein  
quartier benandtlich auffm Alten Marckte  
bey M. Micheln dem babierer gehabt,  
gleichfals gelegen, 3. Daß Sie mir

auß Hildeßheimb, vnnndt von Marienburg  
ab |: da Sie Jre pferde geweidet :| vor-  
sezlicher weise nach vndt vmb mich  
hingeritten sich Zwischen Ganderß-  
heimb vnnndt Sebexen, in dem Holen weg  
gesezet, vnnndt alß wol versuchte Straßen-  
Reuber etliche viele Stunden auff mich  
gelauert, 4. Daß Sie die That began-  
gen, solche selbst gestanden, vnnndt  
gestehen müssen, in deme Sie sich selbst  
vberZeugen, vnd einer ein Schwarzes,  
der ander ein Braun Kleidt, so Sie mir  
damals, nebenst anderen meinen

22 h sachen |: welche auff einen wagen geführet  
worden :| abgeraubt, noch Beÿ sich haben,  
vnnndt antragen, wie solches zu Gro-  
naw Stadt- vndt Mühlen tüchtig, 5. daß  
Jacob Möllenbeck die hochteure Justitz  
verachtet, freuentlich auß der Hafft  
gebrochen, Keine vrpfele geleistet,  
vndt ohngescheret vndt frech, da Er  
die violationem gegangen, des dritten  
tags nach beschehener außbrechungh,  
in Gronaw sich wieder eingestellet,  
vnnndt biß dato freÿ öffentlich auß-  
vnnndt eingehet, Jederman Zu ergernüß,  
6. daß der Theter Jacob Möllenbeck  
vnnndt die Jennigen, so Jhn zur loßbrechung  
geholfen, vnnndt Instrumenta zugebracht,  
damit Er die angel an der Thüer loßgebohret,  
vnnndt außgezogen, solches vor einen Sonder-  
bahren scherz, vnnndt gewonnen Spiel halten,

23 v vnnndt das hohe treiben, dardurch Sie  
doch nicht mir mich in priuato, sondern

vielmehr der Justitz et consequenter  
die hohe obrigkeit in publico schimpff-  
lich haltenn, vnndt also fernern muht-  
willen, allen anlaß gewinnen würden,  
7. daß sich Jacob Mollenbeck aller-  
handt drawwortte vernehmen leßet,  
vnndt Jch in großer gefahr stehe, weilen  
Jch vielmahlen in löblicher Calenbergischer  
Landschafft geschefften hin vndt wieder  
reisen muß, auch was diese StraßenReuber  
mir gethan, vermuhthlich an anderen  
gleichfalls verübet, vnndt vielleicht,  
wan Jnen alles ohngestraftet passiret,  
in Künfftig mehr practiziret würden;  
Pitte also auß oberwenten erhebliche  
vrsachen zum allerdienstfleißigsten

23 h Ew. hochEdel Gestr. hochgeEr gestr.  
die hafft vber beyde offtgenante Thetter  
zuerkennen, vnndt dadurch mir zu volliger  
restitution, vnndt rechtmäßig gebetener  
Caution de non offendends hochgünstig  
verhelffen, vndt meiner herren oberen  
der herren ..... SchazRehte, Fürsten-  
thumbs Calenberg Intercession, so hiebey  
angeschlossen, dienstlich vbergeben wirtt  
hochgeneigt genießen lassen, Auch daß  
die Jenigen, so Jacob Möllenbeck geholffen,  
vnndt Instrumenta zubrachtt, damitt  
Er die Thüren an der gefengnüß zubrochen,  
vnndt durch deren hülffe vnndt Rahtt er  
entkommen, nemblich seine Wirtinne, Hansß  
Harstecks in Gronaw Eheweib, vnndt  
den der eine Bürge, so sich wegen des Theters  
verbürget, nahmens Janß Jürgen Reißman,  
vndt wehr sonst zur außbrechung mag

24 v gerathen, vnndt geholffen haben wie  
solches dem Ambtman wol wißendt, der  
gepühr bestraftt werden möchten, gleichen-  
falls hochgünstig anzuordnen, Wie Jch  
dan, was die Criminalia in dieser Sach  
allerseits betrifft E. hochEdl. Gestr.  
vnnd hochgeE. gestr. zur Justitz dienstlich  
anheimbege, vnndt nur vmb restitution  
vnndt bezahlung meiner abgeraubten Sachen  
dahero entstandenen schadens, vnndt darauff  
gewendeten vnkosten, vnndt das viel  
erwehnte vrtheter Caution de non  
offendendo amplius, zu meiner pilligen  
versicherung, wie breuchlich gerichtlich  
abstatten müssen, flehentlich suche vnndt  
pitte, Ew. hochEdl. Gestr. hochgeE. gest.  
hohen liebe zur Justitz mich ganz dienstlich  
getröstendt. p. Datum Hardegßen am 7t.  
octob. 1644

Ew. HochEdl. Gestr.

hochgeE. Gestr.

Dienstwilligster  
Christian Fabricius  
SchazEinnehmer des Lan-  
des Göttingen mppria.

24 h Copia  
Supplicationis  
des  
Stiftt Hildeßheimbsche Canzler  
vnndt Rahtts  
von  
Fürstl. Brl. Lüneb. SchazEin-  
nehmers des Landes Göttingen  
abgangen.

præs: 11. 8bris 644

25 v

ræs: 11. 8bris  
1644

Denen HochEdlen Gestrengen Vhesten, Großachtbaren  
vndt Hochgelarten Churfürstlichen Cöllnischen des Stiffts  
Hildesheimb wohlverordneten Herren Cantzler vndt  
Räthen p. Meinen hochgünstigen hochgeehrten Herren.

26 v Churfürstliche Cöllnische Stifft. Hildeßheimmische hoch-  
wolverordnete Herren Cantzler vndt Rätthe p.  
Hoch Ehrwürdige hochEddelgeborne Edle Veste vndt hoch-  
gelarte, sonderß großgünstige hochgepietende liebe  
Herren p.  
Mit dieser meiner geringen demütigen Supplication  
Bitte Jch mich armen gefangnen großgünstiglichen  
Zue hören, Vnd Zue erhören.  
E. hochEhrerw. Hochgel. herl. Vnd gst. ist gutermaßen Be-  
wust, auß was vhrsachen ich nun zum andern mahl  
in Jhr ChurFürstl. d.H. meines gnedigsten herren  
hafft am Hause Gronaw gerathen, vndt noch in  
Eisen vnd banden, vnd in burgen handen, die mich tag  
vnd Nacht darzu Bewachen, daß ich auß der sehr  
beschwerlichen Bösen gefangenuß dem Mühlen thurm  
darin ich mich zue letzt nicht einmal niederleggen  
können, wieder genohmen, dafür Jch hohen danck  
sage gehalten werde.  
Nun muß ich zwar wol bekennen, daß ich die gefäng-  
nuß beidemal sehr woll verschüldet, vnd verdienet  
ist mir aber weiß Gott von grundt eines Hertzen  
sehr leidt, daß ich mich von meinen mitgesellen  
für diesem wie Jch in Jhr F. V: zue Lünenburgh  
diensten geritten, darinne verleiten laßen, vnd  
darzue von Jhnen mit vberredet worden, daß  
dem SchatzEinnehmer Christiano Fabricio ientseit  
Ganderßheimb theils seine Sachen abgenohmmen  
worden, Erfreuwe mich aber daß der SchatzEin-  
nehmer mir ohn iennigen ruhm die Zeugniße gibt,  
daß ich ihm seinen statlichen Cöller vnd Kleider

verthedigt, vnd das ihn darzu am allergeringstenn

26 h nichtß wiederfahren, hette ich derozeit nicht gewolt alß sie irehre ich von meinen Mitgesellen sonder Zweifel wie sie gedeudet selbst beschedigt.

Dieweill nun hochgepietende liebe herren obgemelter schatzEinnehmer seine abgenommene sachen viel zue hoch vnd läng auf 300 thlr. dar sie doch Beÿ weitem so viel nicht werth geweßen gehalten, habe ich zue keinen anderen ende gelegenheit gesucht mich zue Gronauw aufm Ampt auß der gefengnuß anfangs zue erlösen, daß sich dazu auch der SchatzEinnehmer anders vndt linderlicher behandeln laßen sollte, Welches dan auch geschehen, Maßen die gefurderten 300 thlr. hernacher auf 125 thlr. richtig transipirt, Ohn daß ihm daß Pferdt dabeuon schon bezahlt, Welche Veraccordzirte gelder, Waß darvon noch nicht richtig, Er fernere auch empfangen wirdt, Bin auch erpötttig gnugsame Verpfände zue läisten, vndt Burchschafft der hafft halber zue stellen. Dem allen nach gelanget zu E. HochErw. Hochge. herrl. vnd gst. meine gantz vntertheinige hochpflehenliche bitte, dieselbe großgünstig gewesen vnd das streng Recht mit mihr armen gefangenen vnd verleiteten Jungen Kerel dero gestalt zu lindern, vndt zue mildern, daß mihr gnade bezeigt, vndt Jch auf freÿe fueße wiederumb gegen mein anerpieten vnd gnugsame caution gestelt werden müge, Wil mich ob Gott weil also dannechsten Verhalten, daß es mihr Jederzeit rühmblich, vndt durchauß nicht Verweißlich sein soll, gedencke auch wan es Gottes des

27 v herren will mich in diesem Stifft zue setzen, Vndt



vorhöchst Jhr ChurFrl. d.Ht. gehorsamer Vnterthan  
zue sein Vndt zue bleiben, vndt mich also säurlichen  
vnd redtlichen zue ernehren, gestöt ich auch dießen  
verschieden Sommer vndt lenger Beÿ dem Closter  
Pferde an dem Verdorbenen Lande geäckert, vnd  
Bier, Eß were dan das E. hoch Ehrenw. hochgel.  
herl. Vndt gest. mich in diesen Landen zu gebrauchen,  
hetten sie mich Jedertzeit dartzue weillig,  
Bitte nachmalß zum aller höchsten wie gebeten,  
vndt das der Amptsverweser alhier zue Gro-  
nauw Hermannus Clauß dar auf mit gedeÿ-  
licher resolution wiederumb versehen  
werden müge E. hochErw. Hochgel. herl. Vndt  
gest. dem Lieben Gott zu hochgedeylicher  
prosperität, vndt mich dieselben zue beharr-  
licher gnaden vndt gunst. treuerligst woll  
empfehlende, Gronauw am 5 t. 10bris

ao 1644

Ew. hochErw. hochgel. herl. Vndt  
gest. allezeit  
vnterthäniger vndt  
dienstbeflißener

Jacob Mollenbeck sonsten der  
Klein Jacob genant gefangener  
mein hant

28 v

Præs: 7. Xbris 644

Den HochEhrwürdigen HochEdelgebornen,  
Edlen vesten vndt hochgelahrten Churfürstl:  
Cölnischen des Stifft hildeßheimbschen hochwoll-  
verordneten Herren Cantzlern vndt Rätthen p  
Meinen sonders großgünstigen hochge-  
pietenden lieben Herren p.

Dieses soll dem SchazEinnehmer Christiano  
Fabricio zu seinem gegenbericht communicirt

werden, vmb denselben mit zurückfertigung  
dieses ehist einzuschicken. Hildl. den 7. Xbris 644  
Frl. B. Canzley daselbsten.

29 v

HochEhrwürdige hochEddellgeborne Edle Veste vndt Hochgelarte,  
ChurFrl. Cöllnische Stifft. Hildeßheimische wollverordnete  
herren Cantzler vnd Rächte, sonderß großgünstige hochgepie-  
tende liebe herren p.

Dieweill Herr Rittmeister Bennigsen verreiset, vndt so  
baldt vielleicht nicht wieder zue Hauß kommen wirdt, haben  
zweyne bürger an deßen stadt für den wieder Jnhafftirten  
Kleinen Jacob derogestalt caviret, das sie nicht allein  
wofern Er weiter außbrechen, vndt auß den Eisenbanden  
die ihm an beyden Fueßen stark angelegt sich wieder ver-  
hoffen lösen wurde, allßdan an deßen stadt sich wieder  
setzen laßen, sondern ohn das auch ihre fahr haab vndt  
güeter deßwegen verschrieben vndt vor unterpfändet  
haben wollen, vndt mußen Jhn darzue Tag vndt nacht aufm  
Ampt in den banden verwachen vndt bewachen, Maßen Ew.  
caution sich großgünstiglichen referiren laßen können,  
Es ist sollch eine Böse gefengniß, daß der gefangene gahr  
darinnen woll müchte verderben, vndt zueletzt vmbkommen  
sein, sagt wan Er die wahl hettde wollte Er viell lieber  
allßbaldt sterben, ehe Er sich wieder hinein setzenn ließe,  
vndt gantz bitterlich geweihnt, habe mich selber in die ge-  
fengnuß ehe Ew. hereinkommen mit der Leuchten hintenter ge-  
laßem, daß ich gewust das Er darinnen woll verwahrt  
bliebe, vndt die also inwendig gantz eng, vndt arg gnung in  
der Erden befunden, bittete flehentlich seine Sachen bey  
Ew. Hoch Ehrenw. Hochgel. herl. vndt gest. zum endt großgün-  
stigsten schuldt hette, Wie ihm dan der SchatzEinnehmer  
selber die Zeugniße gibt, daß Er ihm seine Kleider am  
leibe, vndt darzu sein leben vertheidigt, sonnstn einer  
von den Reuthern ihn nieder schiesen, vndt ein ander die  
Kleider vom Leibe darzue ziehen wollen, so Er denn einge-

nommenen bericht nach verhütet.

29 h Negst diesem kann Ew. hochErw. Hochgel. herl. vndt gst. wegen dießes mehr anvertrauneten Ampts dienst gehorsamblichen auch nicht verhallten, vndt welchen es diesellbe auch noch theilß auß den Vbergebenen Registern beÿ hören, Josten Moritzen von Hörthe Seel. Zeiten sich großgünstiglichen erinnern, daß dies hauß von allters her vber die hundert thlr. stehende Renthe einzunehmen gehabt, Landschatz erleggen müssen gerade 125 fl. Jtem Torff Bantelemb in Lauensteinischer Jurisdiction so ietzo von diesem Stiffts separiret 50 fl.  
Torff Eberholtzen 18 fl. 15 gr.

Nun hat die Stadt von anfang zue sellbigen Landtschatz von einem fullen hause, einen gantzen, vndt von einem hallben ein hallben fl. gefurdert vndt aufgenommen, Weill aber viell häuser gar herunter vndt theils ruiniret, ist der Landtschatz dem Rahde eine Zeithero beÿ der Braunschweigischen Lünenburgischen Regierung beÿ den häusern gelaßen, so viell denen bewohnt, vndt daß vbrige nachgegeben, Gleichergestalldt ist es mit den armen leuthen zue Eberholtzen, auch also gehalten, worunter die rechten armen gahr etzliche Jahr, verplant blieben, vndt nichts darzue gegeben, Aber Torff Bantelemb weill es keine Vnterthanen dieses Ampt gewesen, hat völlig wie ich nicht anders weiß alle Jahr beÿ den haupt Quartiern außbescheiden müssen zahlen für einß.

29a v

Herman Clauß Ambs-  
vogt zu Gronau  
Bruchtl. betl.

Præs: 13. Xbris  
644

Denn HochErwürdigen hochEddellgebornen Edlen  
Festen vndt Hochgelarten Churfürstl. Cöllnischen  
Stifft Hildeßheimischen wollverordneten  
Herren Cantzlern vndt Räthen u. Meinen  
sonders großgünstigen hochgepietenden  
lieben Herren. p.  
Hildeßheimb.

30 v Zum andern habe ich auf die Neue Fuder Hildeßheim-  
sche maeße Mühlen Korn biß auf verschiene Mich-  
aelis wiewohl ichs noch nicht aimall alle bekommen  
vnd mir davon nachstehet vier Fuder achte schl:  
berechnet, Wollen also von Zeit der Extradition  
an, biß auf benanten St. Michaleis in diesem gan-  
zen Jahr gerade restirn hildeßheimbsche maeßen.

4 Fuder 32 schl.

Worunter aber zweyne Fuder schrodt Korn.

Was nun an Mühlen Korn, vnd Landtschatz beÿ dießer  
betrückten Zeit, vnd für dießmahl der Stadt noch zue  
geben, darauf werden Ew. hochErw. hochgel. herl.  
vndt gest. sonder Zweifell woll befehlen.

Zum dritten sein die bruchfelligen mit fleiß anno-  
tirt, denen die straff sonderlich noch nicht gesetzt  
weill die bißhero ihnen aufm Landtgericht allhier  
aufm Rhathause, so Jährlichs oder vmbs ander Jahr  
gemeiniglich ist gehalten, dictirt worden, Müchte  
gerne auch wissen, ob sie die auch billicherweise ab-  
handlung oder ob sie biß aufs Zuekunfftige Landt-  
gerichte hinstehen soll, damit ich in dem einen  
vndt anderen nicht zue viell oder zue Traurig thue,  
Noch verrichten mögen, derowegen ich dies alle mit-  
einander Ew. hochErw. hochgel. herl. vnd gest. zue hin-  
terbringen für nöthig erachtet, die ich damit  
dem lieben Gott zu glücklicher friedtfertiger

Regierung vndt aller gedäylichen wollfahrt ietzt  
vndt zue allen Zeiten treuligst woll empfehlen  
thue, Gronauw ap. 28t. Nouembris Ao.

1644

E. hochEhrw. Hochgel. herl. vndt gst.

JederZeit

Dienstgehorsamer

Hermann Clauß mppria

31 v Wir Hanß Jürgen Reißman, vnnd Hanß Harstiek  
beide bürger in Gronauw vhrkunden, vndt be-  
zeugen für Jedermanniglichen offenbar, Nachdem  
die ChurFrl. Stifft. Hildeßheimbsche herrn Cantzler vndt  
Rähte p. auf Herrn Rittmeisters Hanßen Erichs von  
Bennigsen anerpieten sich dahin wegen des wieder  
Jnhafftierten Kleinen Jacobs seines gewesenen  
Reüthers großgünstiglichen resolviret, das Der-  
sellbe gegen seinen Revers vnd verpflichtung auß  
den sehr bösen beschwerlichen gefengnuß dem Mühlen-  
thurm wieder herausen Zue nehmen, vndt an einen  
anderen Orth, Jedoch in Eisen vnd banden verschloßen,  
biß Zue vom wollgemelten herrn Cantzler vnd Rhäte  
fernern Rechtlichen Verordnung wollverwahrt  
wieder beÿgesetzt werden müchte, Weill nun herr  
Rittmeister Bennigsen vnterdeßen verreiset,  
das die aufgesetzte caution von ihm so balldt  
nicht vollenzogen werden können, dahero der  
gefangne in der sehr bösen gefangniß endtlichen woll  
gar verdorben, vndt des Todes geworden,  
Nach demmall derselbe in etzlichen Tagen gar  
Keine speise genoßen, sich auch darinne nicht nieder-  
legen, vndt von dem vielen vngeZiefer, darvber er  
so hoch geklaget, nicht lenger erwehren mügen,  
So haben wir derowegen anstadt vor-  
wollgemellte Ritmeisters deßen von Bennigsen  
auf des gefangnen wehemutigstes anhallten vndt

bitte vns für ihn so aber eben so gut sein soll  
bürglich eingelassen, daß Er heraußen genommen,  
daß Er der gefangne, wie dabeuor geschehen, nicht  
mehr außbrechen, Noch weichen, sondern seines Rechten

32 h abwarten, daß also der itzige Amptsverweser  
Hermannus Clauß in Kainerley weise oder  
wege noch iemandt anders der außtretung halber  
gefehrt sein soll, Besondern wir verpflichten  
vns hiermit vest vndt Crefftigliche, beÿ vnsern  
wahren worten, treuwen, vndt guten glauben,  
daß wir den obgemellten gefangnen aufm  
Ampt in den Ketten vndt banden noch darZue woll  
Verwahren, tags undt Nachts bewachen, undt von  
demselben wan Er aber verhoffe, außreißen  
sollte, rede vndt antwort geben, vndt sellbigen  
allemall ohn iennige execption lieffern vndt  
schaffen, oder vmb in seine stelle, daraus Er  
gegangen, Oder gestiegen wiederumb setzen  
lassen wollen, Alles beÿ wircklicher Ver-  
pfändung des vnserigen, so viell Hierzue nötig,  
Nichts in aller geringsten darvon außbe-  
scheiden, Ohn arglist vndt gefehrde, Vndt  
deßen Zue angezweiffelter wahrer Vhrkundt  
haben wit diese unsere caution mit eignen,  
händen wißentlich vntergeschrieben, So geschehen  
vndt geben, Gronauw am 27t 9bris

Anno 1644

Hanß Jürgen Reißman meine handt  
Hanß Harstiek meine handt

32a

Copeÿ der  
Caution

33 v HochEhrwürdige hochEddelgeborne Edle Veste  
vndt hochgelahrte, ChurFrl. Cölnische Stifft  
Hildeßhäimbsche wollverordnete herren  
Cantzler vndt Räte, sonderß großgün-  
stige hochgepietende liebe Herrn p.  
Wir vntenbenamte beide Bürgere alhier  
zue Gronauw haben vnß dahin bereden  
laßen, daß wir fur den am hauße Gro-  
nauw wieder Jnhafftirten kleinen Jacob  
dergestalt geburget, vndt cavirt, daß  
Er nicht weiter außtreten noch weichen  
solle zue dem endt wäre ihn auch in den  
schweren helden, die ihm an beyden fußen  
dermaßen starck angelegt, daß ihm  
die schenckel darinne wol verderben  
möchten, noch darzue Bewahren vndt Be-  
wachen mußen. Weil vnß nun ein  
solches langer zuethn sehr beschwerlich,  
Auch von dem AmptsVerweßer Hermann  
Clausen nacher Handzeichen an den Schatz-  
Einnehmer Christianum Fabricium  
geschrieben worden, wan Er sich anhero ein-  
stellte, das Er alßdan seine Veraccordirten  
gellder forthan föllig bekommen könnte,  
Maßen der gefangener Vndt seine burgen  
sich dahin erklert, So pleibet Er aber  
außen, daherö der gefangener selber

33h bewogen, vndt seine noth auff Ew. hochEhrw.  
hochgel. herl. vndt gunst. Wehmutigst  
Supplicirendt zue erkennen gegeben,  
So wier wiederholen, vndt danebenst  
gantz Vnterthainig bitten, daß wir  
arme gehorsame bürger verharrer gelei-  
sten schweren Burgschafft, doch wieder  
erledigt werden mögen, dann den gefan-  
gnen weiter zue hutten vndt zue Bewachen

vns ferner gahr zue schwer felldt, So  
Baldt er aber zue erledigen Verpfli-  
chten wir vnß für die Vhrphäide furters  
zue loben, Bitten nochmalß zum  
allerhöchsten hierinne großgünstige  
anstaldt zue machen, zue welchem gantz-  
lichen Verlaß wir Ew. hochEhrw. Hochgel.  
herl. vndt gunst. dem lieben Gott zue  
allem wolergehens Treuerligst wohl  
empfehlen thuen, Gronauw am 10t.

X bris 1644

Ew. hochEhrw. Hochgel. herl. vndt  
gunst. allezeit

gehorsamer vnnndt

dienstbefließener

Hanß Jörg Reisman meine handt

Hanß Harstiek meine handt

35 v

Denen HochErwürdigen hochEddellgebor-  
nen Edlen Vesten vndt Hochgelahrten  
Churfürstl. Cölnischen Stifft Hildeßheimischen  
wollverordneten herren Cantzlern Vndt  
Rähten p. Vnsern sonders großgünstigen  
Hochgepietenden lieben Herren. p.

Hildeßheim.

36 v

An  
Ambßvogten zue  
Gronaw  
Kleinen Jacob  
Designation der Bruchfelligen per-  
sons betrl.

Vnserl.



Auf eirer schreiben vom  
28. Novembris  
in specie den alda versteckten Kleinen  
Jacob betreffend, Pleibt  
Euch vnuerhalten, wie  
daß Klagende Schaz-  
Einnehmer Christianus  
Fabricius  
auf der  
restitution seiner  
Jme abgenohmmenen  
sachen vnd in mangel deren auf die  
zutref. acten vermöge die beyege gehe, hierumb  
hettet Jr gl.<sup>m</sup> Kleinen  
Jacob zu iniungiren  
daß Er vnd sein mitgesell  
Schniggenfittig mit gl. Schaz-  
Einnehmern, vermug  
vnter sich getroffenen  
Vergleichs, als palt richtigkeit  
machen, die gewöhnliche  
Vhrpfed schweren, vndt  
dann bey caution præstiren  
solle, daß Er sich dieser  
gefengnüß Jnhafftirung halber,  
vndt was Jme dar-  
unter begegnet seyn  
möchte |: woran Er

36 h gleichwol seiner vnthadt hal-  
ber selbstn schuldig :| an  
keinen andern, außershalb  
Rechtens, virdiciren noch  
rechnen wolle.  
So ist auch fürs Ander notori,  
daß mehrgl. Kleine Jacob  
Jr. Churfl. d.ht. vnsers gnedigsten

herren, Gefengnus an selbigen  
ort frewentlich violirt, vndt gewalthe-  
tiger weise gebrochen,  
dahero derselbe, seiniger  
Jezeigen gelegenheit nach  
ein gewißes, vndt Zwar  
Zwanzig Thaler zur straffe  
alspalden, vndt noch für  
seiner relaxation, zahlen  
oder zum wenigsten  
annembliche bürgen dafür  
stellen solle, daß Er selbige  
gelder noch vor ablauff  
dieses Jahrs vnfehlbar  
beibringen wolle,

37 v Im vbrigen Er hettet  
Jr vns eine designation  
der von Euch verzeichne-  
ter bruchfelligen Per-  
son mit vmstenden der excessen vnd  
verbrochet sampt einen vntenfreyliche  
gestehten wie derselbe  
nach vermögen d. Telinquenten  
zubestiefften, was die Polienzordnung  
darüber vnd sontt den landesgerchten  
mitt sich pringt, einzuschicken  
vndt darauff vnserere  
erklerung, wie es  
nemblich damit weiters zu  
halten,  
zuerwarten, demel.  
Hild. 13. Xbris 644

37 h

Jnhafftirten Kleinen Jacob betrl.

38 v Hochmüthige, hochEdlegeborne, Edle Veste vndt Hochgelarte, ChurFürstl. Cöllnische Stifft. Hilldeßheimische wollverordnete herren Cantzler vndt Rächte, sonderß großgünstige hochgepietende liebe herren p.

Ew. hochErw. Hochgel. herrl. vndt günst. empfangenen befehlich, habe ich dem Kleinen Jacob gefangenen der gebühr vmbständlichen vorgehallten, der sich gar höchlich bedancket, daß ihm gnade bezeiget, kan aber ein mehres nicht alß bloese 20 thlr. wie Er hoch beteuert an bahren gelde allßbaldt zue wege bringen, darzu er bey hiesigen noch darzu theillß armen bürgern vngefehr bey die dreißig thlr. außstehende hat, habe ein mehres weill Jhm daß pferdt gestorben, nicht außforschen können, Nun beklagt Er sich zum aller höchsten, daß Er zue keinem andern ende deßen Volk sein Zeuge mehr außgestiegen, alls daß sich der SchatzEinnehmer Fabricius desto baß behandeln laßenmüchte, So dann auch geschen, dan derselbe bey wehrender seiner damaligen gefengnuß von 200 thlr. gar nicht hette abstehen wollen, Die hernacher aber auf 125 Thlr. transigiret vndt verabhandelt worden, welches Er nicht gethan, wann Er die gefengnuß nicht eröffnet, vndt darvon gangen, dar auf Ew. zue seitenen theill 12 thlr. 18 grl. bezahlet, vndt restirn von ihm ohn die gesetzte straff Noch 50 thlr.

38 h Dieweill nun sein außbrechen Herman Schniggenfittig seinen gesellen zue Rehden, am aller meisten zue nutzgekommen, vndt er so viell darum gelitten vndt außgestanden, vndt noch in die heutige stunde.  
Als bittet der gefangner zum aller höchsten, weill

Er auf der welltt sonst nichts mehr dann wie  
berührt darzue zue wege bringen könnte, das  
sein Mitgesell Schniggenfittig dahin gehalten  
werden müchte, sich beßer auß angehörte, Vhr-  
sachen darzue anzuegreifen, der sonsten nicht  
einen heller oder pfenns mehr dem SchatzEinnehmer  
erlegen wollte, alls er, Mit Schniggenfittigs  
burgen seinem Brudern hiesigen Kellerwirten  
habe ich dies gnugsamb geredt, vndt zue gemuthe ge-  
führt. Waß der gefangne für seinen Brudern  
her gelitten, vndt angewandt, der eß zwar be-  
kennen muß, daß es nicht vnrecht, das ihm sein  
bruder zue hülfe kehme, will sich aber zue  
Keinem mehr alß zue der helffte der 125 thlr.  
wegen seines brudern verstehen.  
Werden derwegen Ew. hochErw. Hochgel. herl.  
vnd gest. hirinne verhöffentlich großgünstige  
anstalldt vndt verordnung machen, vndt mehr  
mit gar wainigen wiederumb ohnbeschwehrt  
zue schreiben, wie ich mich hierinne ferner  
zue verhallten, deme gehorsamblich zue ge-

39 v loben, E. hochEhrw. hochgel. vndt gest. hiemit  
dem lieben Gott zue allem wollengehens  
vndt mich diesellben zu beharlicher fauor  
treuerligst woll empfehlende Gronauw am  
16 t. Xbris 1644

E. hochEhw. Hochgel. herl. vndt  
günst. allezeit  
dienstGehorsamer  
Hermann Clauß mppria

P.S.

Wegen der vbrigen bruch-  
felligen soll diese tage eine  
richtige Designation mit  
den Vmbständen einkommen p.

Jch wuste nicht, wie ich des  
gefangnen sollte wieder loß  
werden, wan nicht Schniggen-  
fittig etwas mehr darzue gibt.

39 h

Ambtsvogten zu  
Gronaw Antwort  
wegen Kleinen Jacobs  
Præs: 18. Xbris  
1 644

Denn HochErwürdigen hochEddellgebornen,  
Edlen Vesten vnndt hochgelarten Churfürstl.  
Cöllnischen Stifft Hildeßheimischen woll-  
verordneten Herren Cantzlern vnndt Räh-  
ten u. Meinen sonders großgünstigen  
hochgepietenden lieben Herren p.

Hildeßheimb.

40 v

An  
Ambtß Vogten zu Gronaw  
Kleinen Jacobs  
Erledigung betreffendt.

Vnserl.  
Wir haben ewer berichtsreiben  
vom 16. Xber dieses, den Klei-  
nen Jacob betreffend, zu  
recht erhalten, vnndt weilen wir darauß  
ersehen, daß es mit  
demselben höher nicht, alß  
auff 20 Thlr. wegen vio-  
liter gefengnus zu  
Pringen, So laßen wirs  
endlich darbey.  
Anlangend den SchazEinneh-  
mern Fabricium, so ist

sein des Jnhafftirten relaxa-  
tio dahin gerichtet, daß  
zuforderst Er SchazEin-  
nehmer contentirt,  
oder dieserwegen von zum  
Jnhafftirten genugsame vndt  
Jme SchazEinnehmern  
annembliche Burgschafft  
vndt Zahlungs Termin  
geleistet werden,  
deme vorgangen vnd wen  
die 20 thlr. erlegt hettet  
Jr denselben, wie-  
der auff feurige füeße  
kommen zulaßen,  
Da sonsten Er Jnhafftirter den  
Schniggenfittichen einem  
vndt andern vndt

40 h daß Jme zuhülff vnd Streu kommen  
möge, zu belangen,  
da seyndt wir vrpjetig  
Jme zu seiner befüegnus  
die hilff rechtens  
wird fahren zu laßen,  
von wir seyndt Euch p.  
Hildel. d. 18. Xbris 1644

41 v Actum am 26. Augusti Anno 1644

Jst der fürstlicher Braunschweigischer Lüneburgischer  
SchatzEinnehmer Calenbergischen Fürstenthumbs  
Göttingschen theils Herr Christianus Fabritius  
furm Hause Gronaw erschienen, vnd vber Jacob  
Mollenbeck, sonsten der Kleine Jacob genandt, aus  
dem Fürstenthumb Mecklenburg bürtig, der sich  
alhie in der Stadt auffhilte, gar hochlich geklaget,

daß Er ihme daß seinige selb vierte über etzliche  
 hundert Thlr. werth ientseithl. Ganderßheimb  
 auff Keyserl. freyer Landtstraßen zusambt  
 seinem ReithPferde fur Zweÿ Jahren von dem  
 wegen straßen Rauberischer weise mit gewalt  
 abnehmen hülffen, vermug der darüber  
 im Ambt Calenberg äidtlich abgehördten Zeugen  
 die auf diesen Reuter den Kleinen Jacob öffent-  
 lich bekandt, derowegen Er SchatzEinnehmer  
 vmb die Hafft ganz einstendig angehalten begert  
 vnnnd gebetten.

41 h Beclagter Jacob Mollenbeck ist vorgefurdert, der  
 alß balt, weilen Er von Clegeren nichts gewust,  
 sich eingestellet, darauf ihm die Clagh vnnnd der Zeu-  
 genaußage nach aller notturfft vmbstendlichen  
 vorgehalten, vnd hefftig vermahnet worden,  
 sich hierinnen woll vorzusehen, vnnnd die wahr-  
 heit nur zubekennen, dan solte ers verleuchgenen  
 dars doch notorium kundt vnd offenbahr, müchte  
 es ihm desto schwerer fallen mit viel mehrerenn p.  
 Alß hat beclagter Reuther Jacob Möllenbeck  
 nach vielen tiefen zureden endtlich gericht-  
 lichen gestanden, daß Er selb vierte Clegeren  
 SchazEinnehmeren an bestimbten orth das  
 seinige mit abgeraubet vnnnd genohmmen, Er  
 wehre der eine, Heinrich Spanhacke der ander,  
 der ditte Melchior, wüste von seinen Zunahmen  
 nicht, die beyde im Kriege, vnnnd der vierte

42 v Heiße Herman, deß Zunahmmen Er auch  
 nicht sagen wollen, vnnnd gebetten man  
 müchte ihn mit der angedreuten gefengnis  
 verschonen, Er wolte sich mit Herrn SchatzEin-  
 nehmeren deßwegen wieder abfinden  
 Vndt alß mit ihme hierauß der gewaltsahmer  
 hochstraffbahren bösen thadt halber ferner

geredet, daß sich solche vnnd dergleichen vor-  
auß an Fürstlichen Herrn dieneren zu vben  
durchauß nicht geZimmet, noch gebührt hette,  
vnnd dan daran viel Zu viel geschehen, geant-  
wortet, eß were ein gueter Kerhl, darinnen  
nicht Zuerdencken, von einem eine Reu-  
ther Zehrung zu fürderen vnnd Zu nehmen  
vnnd wan die alle betroffen werden solt  
wurden J<sup>r</sup>. Fürstl. G. zu Braunschweig vnd  
Lüneburg gar wenig redliche Reuther  
im Lande behalten, der SchatzEinnehmer  
würde hiebey bedenken, daß berg und thal  
nicht beÿ ein ander kommen, sondern

43 v noch wol offt güete Kerle, wie seine formalia eigent-  
lich gelautet, welches Cleger mit zu protocolliren  
begehret, vnnd daß Er weiter nichts, daß das ihm daß  
seinige wiederumb restituirt werden müchte, suchte  
vnnd vmb die Justitz vnnd hafft nochmahls angehal-  
ten haben wolle, die Criminalia aber der hohen  
Churfr. Cöllnischen Stifft. Hildeßheimbschen Obrig-  
keit anheimb gestelt haben, worauf der thäter  
zu befurderung der heilsahmen Justitz in  
hafften gezogen, Actum ut Supra

Herman Clauß mpp. pria

NB.

Deß folgenden tags ist es ruchtbar  
worden daß der vierte Reuther  
Herman Schniggenfittig itzo  
zu Rheden. p.

43 h



Copia  
Protocolli.  
Gehalten Gronaw aufm  
Ambt vber den inhafftirten  
Reuther Jacob Mollenbeck  
sonsten der Kleine Jacob ge-  
nandt.

44 v

An  
Ambtsvogten zu Gronau

Vnser  
Wir haben ewer Berichtschreiben  
vom 30. dieses sambt dem  
protocollo wol empfangen,  
So viel nun die beide Kerl  
Jacob Mollenbeck vndt her-  
man Schniggenfittich be-  
trifft, möchten wir gern  
wißen, ob dieselbe, wie  
die abnohmb geschehen  
beide in wirklichen Kriegs-  
diensten oder dienstloß gewesen  
deßen wir dan  
von Euch forderlichst be-  
richtet seyn wollen  
Jmmittelst hettet Jr  
Euch des Mollenbeckß  
Person, auf solche  
weise zuursichern  
wie man dergleichen  
leute, so auff die straßen  
greiffen, pflegt zuuer-  
währen, vndt wollen  
wir wegen des mitbe-  
schuldigten Schniggenfittichs

auch nötige an-  
stalt machen laßen,  
welches Jr doch beÿ Euch  
vndt in geheimb zu halten

45 v Anlangend den Jacoben  
Loß, da hettet Jr der  
guratorischen caution aller-  
dings nicht zutrawen, son-  
dern dahin zu sehen, daß  
Jr deßen person genugsamb  
versichert allamahl niechtig  
seÿn könnet, welches Jr dan  
auch dem obristleutenanten  
Schlüter forderlichst  
zu notificiren vmb gegen  
zum Truß seine habende præ-  
tension formblich einzurichten mit dem ergiren,  
daß nach eingenohm-  
mener nötiger Jnformation vn-  
partheisch schleünig recht  
wiederfahren solle,  
vndt wir seÿdt Euch  
Hildeßh. den 31. Aug.  
1644

46 v  
Ambtman Martinus

Vnser p.  
Auß dem beischluß vernehmet  
Jr, waßgestalt Herman Schniggen-  
fittich, einer an den frl. brl. Lünebl.  
SchazEinnehmern Christian  
Fabricius fur 2 Jahren begangener strassen-  
räubereÿ beschuldiget wirdt,  
Wan nun derselbe sich zu Rehden  
aufhalten solle, So hettet

Jr Zeit vndt gelegenheit abzusehen,  
daß dorff zubesezen, vndt  
wegen der außantwortung,  
wie herpracht, zuuerfahren,  
vndt damit derselbe desto beßer verwahret  
solches möge bei Bürger-  
meister u. Raht zu Alfelde;  
vmb einen ort, wohin man  
dergleichen geselle zu sezen  
pfllegt, anzuhalten  
dies in getramb vmb gehalten vnd damit  
vndt wil, hiebey nicht lang zu  
seumen seÿn.

Jme also den proceß desto  
sicheren Jnformiren.  
So habt Jr auch hinwieder zu empfehlen  
was so wol der primarius  
alß der Capellan  
Betten daselbst beÿ Euch verlangest gegen den  
Brawmeister Tilen ossenkopf  
einzeln vnd Jhn anhero vmb schlegel  
gelanget so Jr Jme off zu seinen  
schließlichen gegen

46 h Bericht, vmb denselben  
innerhalb 15 od. 14 tagen  
zu hiesiger frl. Canzley  
sambt diesen beilagen  
einzuschicken, zu communiciren, Jnmittelst  
aber deßen guter in Zu-  
schlage vnd guten verwahren Jnwohnern gehalten.  
Vndt wir seÿndt Euch.  
Hildesh. d. 31. Augusti  
1644

47 v

Jacob Mollenback vnd Herman Schnichenfittig  
begangene Straßenreubeberey betrl.

48 v

Ahnn

Ambtsvogten zu Gronaw p.

6 7bris 644

Inhafftirten vnd entwichenen, kleinen  
Jacob betrl.

Vnser p.

Wir haben Ewr schreiben  
empfangen vnnd darauß ersehen  
daß vnseren, deß inhafftirten vnnd  
nunmehr entwichenen reüters  
halber Klein Jacob genant  
außgelaßenen Befehl die schuldigen  
auch nicht beschehen, zumahlen  
ihr nicht Beobachtet, wie man dergleichen  
Gesellen vnnd Straßenreuber  
Zuuerwahren pfelet, in deme sich nicht  
geziemet, daß Weib so denn gefangenen  
daß Eßen zugebracht, ohne vorgangne  
visitation allein zu demselben  
gehen zu laßen, Weilens aber  
nun geschehens, dazu müßens vor  
dießmahl dahin gestellet sein  
Jhreß aber Es nicht Erenhafftig eine Warnung sein laßen  
den da sich dergleichen hinführo mehr  
zutragen solten, würde es Euch schwerlich  
zuuerantworten fallen, vnter deßen  
sollet ihr Euch hieuo nicht vermercken  
laßen vnnd alleß ins geheime halten  
auch seyen daß Weib vnnd Schniggenfittig  
Biß zu Vnserer fernerer Verordnung  
nicht vornehmen, deme Jhr also recht  
zu thun wißen werdet, vnd wir

Hildeßh. d. 6. Septemb: 1644

49 v

An

Ambtman zur Wintzenburgk

6 7bris 644

Schniggenfittig zu Reden be-  
rechtigung betreffen.

Vnser p.

Wir zweiffeln nicht, Jhr werdet  
nunmehr Vnsern Befehl schreiben  
vnterm dato den 31. Augusti, jüngst-  
hin wegen eines Einwohners zu Rhedenn  
Schniggenfitgen genant, wol empfangen  
haben, vnd waß Jhr  
Euch deßenn Persohn berichtet  
vnnd wolverwahrlich Beisetzen  
laßenn soltet vorgenommen haben;  
Weilen nun diese Sache  
vnter deßen in ein andern standt  
gerathen. So thun wir solchen  
vnserm bedeuteten Befehl hirmit  
recociren auch schaffet  
cassiren vnnd auffheben,  
daß ihr daß Werck  
forters wie vorhin bei Euch gantz  
geheimb haltet, vnnd gegen  
Keinen vernehmen laßet, daß  
des gedachten Schniggenfitgiens  
halber Euch derogleichen Befelch Schmahlen  
haftinen vnd habe deme ihr recht zu thun  
außnen werdet, vnd viel  
Hildeshl. 6. 7bris 644

50 v HochEhrwürdige, hochEddellgeborne, Edl. Vest vnd

Hochgelarte, ChurFürstliche Cöllnische Stifft Hill-  
deßheimische wollverordnete herrn Cantzler vnnd  
Rähte, sonders großgünstige hochgepietende liebe  
herren p.

Deroselben ernstliches voran vnd manunges schreiben,  
wegen des außgünstigen gefangenen Reuthers,  
der Kleine Jacob genand, habe ich wollem-  
fangen, soll danegsten wan die fälle sich wider  
begeben, vnd zue tragen sollten, woll beßer be-  
obachtet werden, Es bekompt sonst der  
schatzEinnehmer seine abgenommene sachen wiederumb  
restituiret, Maßen ich dar von E. hochEdler  
hochgel. herrl. vnnd gest. den 6t. dieses  
in schuldigen gehorsamb referirt, vnnd  
kann auch ietzo noch darzu des außgebrochenen  
Kleinen Jacobs alle tage woll wider bemechtigt  
sein, dan derselbe, vnnd schniggenfittig  
zue Rehden beide vermeinen, wie ihnen auch  
nicht anders vorgesagt, weill sie mit dem  
schatzEinnemer willen getroffen, das sie wo  
allen erken vnnd örthen, vnnd sonderlich hier  
gantz sicher, vnnd hüten sich nicht, Ob auch  
der Fiscus damit friedlich, vnnd einig,  
der schatzEinnehmer hat aber diesen Kleinen Jacob

50 h für den andern so weith gerühmbt, das der  
ihm seinen Cöller, vnd Kleider am leibe  
vertheidigt, so sein Mitgesell ihm auch  
sonsten hetten abnemen, vnnd ihn gar entblösen  
wollen, die Er sellber zue rücke gestoßen  
vnnd dar von abgehallten, Nachdem Er  
nun ohngescheueret wieder herinnen geschlichen  
hat mehr nicht anders gebührt, E. hochE.  
hochgel. herrl. vnnd gest. in solliches  
auch dienst gehorsamblichen zue hinter  
bringen, lest anbieten die gefangnus wird

machen zu laßen, vnnd den vrphäidt  
erblichen gebrauch nach zue läisten,  
ohn derosellben vorwißen vnnd willen  
lauth empfangen befehligs nichts das  
geringste aber vornemen, von ihm abfur-  
dern, Noch verhängen mögen, diesellbe,  
werden nun woll dar auf befehlen vnd  
furderligst anstatt zu machen, Jn-  
zwischen mit dem einen so woll alls  
dem andern in geheimb vnd verschweigen  
zu hallten, E. hochErw. hochgel.  
herrl. vnnd gest. dem lieben Gott  
zu allen wollergehens, vnd auch die-  
sellben zur beharlicher fauor freudigst  
hiemit empfehlende, Gronauw am  
10<sup>t</sup>. 7bris 1644.

E. hochEhrrw. hochgel.  
herrl. vnd gest.  
dienstgehorsamster  
Hermann Clauß mppria

51

Præs: 13. Septembris 1644

Den HochErwürdigen hochEddellgebornen, Edlen Vesten  
vnndt hochgelarten Churfürstl. Cöllnischen Stiffts Hildeß-  
heimischen wollverordneten Herren Cantzlern vnd Rächten p.  
Meinen sonders großgünstigen hochgepietenden  
lieben Herren.

Hildeßheimb.

52 v HochEhrwürdige, hochEddellgeborne, Edl. Veste vnnd

hochgelarte, ChurFürstliche Cöllnische Stifft Hildeßheimische wollverordnete Cantzler vnnd Rächte, sonders großgünstige hochgepietende Liebe herren p.

Der außgebrochene gefangene allhier Jacob Möllenbeck, sonsten der Kleinen Jacob genand, der vmb diese Stadt, vnnd gegend in der nehede geblieben, Vnnd Hermann schniggenfittig zue Rehden, haben sich durch ihren geüllichtigten mit dem schatzEinnemer Christiano Fabricio, der sich aufm Ampt beÿ mir angeben, siner abgenommenen sache hallber vertragen, darnach ich mich hoch bemühet, vnnd keinen geringen fleiß dar beÿ gebraucht, das derselbe gestillt, das Pferdt war ihm vorhin bezahlt, darzue Er noch 125 thlr. bekompt, dar vor ihm 25 bahr erlegt wurden, Maßen E. hochEhrw. hochgel. heerl. vnnd gest. außen gelegter Copeÿ des getroffenen Ampt vergleichs sich referirn laßen werden. Wan man es auf solliche weise nicht gemacht, hätten sich die beiden Kerle gewissen in andern Lande, vnnd Kriege wider begeben, werden nun itzo sich hinwieder beÿ das ihrige ohngescheuert einstellen. Nachtenmall der schatzEinnemer sich weiter criminalter nicht zue der fälligen begert, gestallt er den abgeordneten, das sie so viell desto sicherer mündlich versprechen, vnd zugesagt, dahero man sie nun denegsten in der still allezeit wollen habe,

52 h vnnd bemechtiget sein kann, wuste es beßer vnnd vorsichtiger nach dem außsteigen nicht anzueordnen, vnnd ist mir sonderlich lieb, das es so weith gebracht. Auf wellche maße vnnd weise nun so balld sie ein wehnig Zahm geworden, gegen sie zue procedien. Werden E. hochEhren hochg. herrl. vnnd gest. woll fürderlister anstatt machen. Die ich damit dem lieben Gott zue hochgedÿlicher prosperität vnd mich diesellbe



zue beharlicher fauor treüligst woll empfehlen  
thun, Gronauw am 6<sup>t</sup>. 7bris 1644

E. hochEhrw. hochgel, herrl.  
vnd gest. allzeit  
dienstgehorsamer  
Hermann Clauß mppria

P.S.

Der außgetretene Jacob  
Möllenbeck soll vorhaben  
allhier zu heÿrathen  
dahero Er nicht leicht  
weichen wirdt p.

53

644  
Præs: 13. 7bris  
Den HochErwürdigen hochEdelgebornen, Edlen Vesten vnd  
hochgelarten Churfürstl. Cöllnischen Stiffts Hill-  
deßheimischen wollverordneten Cantzlern vndt Rächten u.  
Meinen sonders großgünstigen hochgepietenden  
lieben Herren.

Hilledesheimb.

54 v

Actum Gronauw am 6<sup>t</sup>. Septembris  
1644

Haben sich Eggert Schniggenfittig, Kellerwirtt hiesellbsten, hanß  
Jürgen Reißman, dieterich Arens, vnnnd Christoph Osteren in  
vollmacht des entronnenen, vnnnd außgebrochenen gefangnen  
Jacob Möllenbeck, sonsten der kleine Jacob genandt, vnnndt  
Herman Schniggenfittigs zue Rehden aufm Zehendthoffe won-  
hafftig, mit herrn SchatzEinnehmern Christiano Fabricio  
seiner abgenommennen sache hallber, darzue sie sich beide  
bekandt, vnnnd gestanden, auf Ein hundert fünff vndt zwanzig  
thlr. grundtlich verglichen vnnnd vertragen, dar doch herr  
schatzEinnehmer sellbiger auff dreÿ hundert thlr. Mit aufgewanten

vncosten geschetztet, vndt gehalten, vndt lang darvon auch nichts abgestanden, von wellchen specificirten Ein hundert funff vndt Zwanzig thlrn. gemellter Kellerwirtt Eggerdt schniggenfittig wegen seines brudern Funff vndt Zwanzig thlr. bahr erlegt, Vndt hat sich hiermit ferner Nebenst gedachten Hansen Jürgen anheisig gemacht, das sie auf diesen balldt annahenden Michalelis noch Fünffzig thlr. vndt die vbrigen vndt letzten Fünffzig thlr. auff zuekünfftigen Martinitag ohn inniger exception zue allem dancke auch abführen vndt richtig bezahlen wollen, Beÿ verpfändung eines Jeglichen seiner fahr haab vndt güeter so viell allemahl darzu nötig, Maßen sie allß per Contractum austrücklich einig geworden, vndt die beiden Bürgen mit handt vndt mundt die benanten hundert thlr. Ehrlichen vnnndt aufrichtigen zue zahlen angelobt, Beÿwesens herrn Vogdes der Niedernbörde Henningusen Sarstede des Ampts Wintzenburg, vndt bemellter beider mit beuollmechtigten die dies zue Zeugnis aufm Ampt mit eignen handen wißentlich mit vnterschieden!  
Actum ut suprâ.

Hermann Clauß

Christian: Fabricius mppria

Hans Jürgen Reißman mein handt

Christoff Österen mein handt

Alldieweil Eggert Schniggenfittig vnd Dieterich Arens schreiben vnerfahren, bin Jch endtsbemellter ersuchet, diesßes Jhren thallber |: Jedoch mihr vnd den meinigen ohne schaden :| zue vnterschreiben.

Wullffgang Willmerding Not. Publ. Reigen

publicæ Gronoviensis p.t. Secretarius in fidem mppria

54 h

Vergleichs Copeÿ

Zwischen herrn Chrsitiano Fabricio SchatzEinnehmer zue Hardeggen vndt außgestiegenen gefangenen Jacob Mollenbecks, vndt Herman

Schniggenfittigs geuollmechtige  
der abgenommenen sache hallber.

125 thlr.

betreffendt p.

56 v HochErwürdige, hochEddellgeborne, Edl. Veste  
vnnd hochgelarte, ChurFürstliche Cöllnische Stifft  
Hildeßheimische wollverordnete herrn Cantzler  
vnnd Rächte, sonders großgünstige hochgepietende  
liebe herren p.

Densellben kann ich dienstgehorsamblich nicht ver-  
hallten, das ich den kleinen Jacob, sonsten  
Möllenbeck genandt vermug empfangenen befehligs  
gestriges tages wider in hafften gebracht. Jst  
ein zeitlang weg gewesen, vnd für wenig  
tagen erst wider herinne geschlichen, sonsten ich  
billich dem befehlig ohne nachgelebt, Wie es  
nun mit ihm weiter zu hallten, darauf werde  
E. hochErw. hochgel. heerl. vnd gest. furderligst  
woll befehlen. Die ich hiemit dem Lieben  
Gottzu allem wollergehens, vnnd mich diesellben  
zue beharlicher fauor freüligst woll empfehlen  
thue, Gronauw am 17t. Novembris

A<sup>o</sup> 1644

E. hochErw. hochgel. heerl. vnd  
gst. Jederzeit  
dienstgehorsamer  
Hermann Clauß mpriaa

56 h

Præs: Hildeßh. in consel  
19. Nouemb. 1644

Den HochErwürdigen hochEdellgeborenen, Edlen Vesten  
vnnd hochgelarten Churfürstl. Cöllnischen Stiffts Hill-  
deßheimischen wollverordneten Herren Cantzlern vndt Rähten  
Meinen sonders großgünstigen hochgepietenden  
lieben Herren.

Jacob Möllenbeckhs  
Der Kleine genant, ver-  
strickhung, zu Gronaw  
betrl.

Hilledsheimb.

57 v HochEhrwürdige, HochEdlegeborne Edle Veste vndt  
hochgelahrte, ChurFürstl. Cöllnische Stifft Hilledshei-  
mische wollverordnete Herrn Cantzler vndt Rätthe,  
sonders großgünstige hochgepietende liebe Herrn p.  
Eß hat Herr Ritmeister Hans Erich von Bennigsen  
seinen Reisigen Knecht vndt etzliche Bürger vnter-  
schiedtlichmall Zue mirh aufs Ampt geschickt, vndt  
gantz instendig anhallten laßen, auch sellber in der  
person gar höchlich an mich begehrt, ich müchte doch den  
kleinen Jacob der vorhin vnter seiner Compagnia  
geritten, sich auch dero Zeit woll verhallten wieder  
auß der sehr bösen gefengniß dem Mühlenthurm  
herauß laßen, vndt so lang nichts weniger in  
banden vndt Ketten biß Er der Hafft von E. hochEhrw.  
hochgel. herrn vndt gst. auf gewisse maße vndt weise  
gäntzlich relaxiret voll verwahren, Er wollte,  
dafür sein vndt caviren, daß Er nicht außtreten,  
Noch weichen soll, Welches ich aber abgeschlagen,  
Vndt mich auf den befehlig beruffen, den ich Jhm  
auch in originali vorZueZeigen lenger kein be-  
denckens getragen, vndt mich aber erbotten,  
das ichs an Ew. hochEhrw. hochgel. herl. vndt günst.  
gerne gelangen laßen wollte, Weill ohn dero-  
sellben vorwißen vndt austrücklichen Befehlig Jch

daß aller geringste darin nicht vornehmen  
dürffte, Vernahme sonst daß der gefangne in der  
gefengniß, Nachdemmall die in der Erden vndt  
an sich sehr böß, Maßen Ew. hochEhrenw. hochgel.  
herl. vndt günst. inquirendo nicht anders werden  
erfahren, hoch klagen soll woll verderben müchte,  
Die andern gefengnis sein beÿ den Haupt Quartiren  
in etwas verdorben, denen ich nicht mehr getrauwe.

57 h Diese hat auch müßen oben mit eisen stangen  
erst wiederumb befestiget werden, E. hochEhrenw.  
hochgel. herl. vndt gest. wollen wo kein Verdruß faßen.  
Das ich sie dieserwegen anlaufe vndt molestire p.  
Dan ich mich nicht lenger erwehren können, vndt  
ohnbeschwert mit weinigen mirh wieder Zueschreiben,  
wie ich mich weiter Zue verhallten, Deme gehorsamb-  
lichen Zuegeleben, die ich hiermit dem lieben Gott  
Zue aller gedeÿlichen Wollfahrt, vndt mich ihnen  
stets Zue gunsten treuwlichst woll empfehlen thue,

Gronauw am 21<sup>t</sup>. 9bris 1644

E. hochEhrenw. hochgel. herl. vndt  
gst. alleZeit

dienstgehorsamer  
Hermann Clauß mpp.

Amts Vogts zu Gronaw  
wegenn  
des inhaftirtenn  
Kleinen Jacobs

Præs: Hildeßh. in cons:

d. 23. 9bris: 644

Den HochErwürdigen hochEddellgebornen, Edlen  
Vesten vnnnd hochgelarten Churfürstl. Cöllnischen  
Stiffts Hildeßheimbschen wollverordneten Herren vndt  
Cantzlern Rächten p. Meinen groß-  
günstigen hochgepietenden lieben Herren.

Hildeßheimb.

59 v

Ahn  
dz Eur fl: B: L:  
Schatzschreibern  
Conradum Fabritium  
23. 9bris 644  
inhafirten Kleinen Jacob  
betrl.

Vnser  
Jhr erinnert Euch annoch  
verzweiffelt guter maßen  
waß hiebuoren so wol für Euch  
selbstenn, alß auch die Fuerstl.  
B: L: SchatzRahts wegen des  
Kleinen Jacobs ahn Vnß  
gelangen laßen, wie Euch auch darauff  
in Antwortt hinwieder Zuge-  
schriebenn. Wann das darauff  
der als angetroffenen der

Kleine Jacob  
hinwieder in hafft  
In Gronaw  
gepracht, Alß heben Euch  
solchß hiemit zu dem ende  
notificiren wollen, daß  
dafer ihr die gegen den  
selben intentirte action  
ferner zu prosequiren  
vnnd außzuführen vermeinet  
alßen mitt Ewerer nottfurth  
ferdacht einkommet, da es alß dan ohn schuldigen  
rechts demnechsten nicht ermangeln soll.  
gestalt Donnerstag in der sachen wie  
sich von rechts wegen gebessert verfahren  
werden solle.  
Vnd sein Euch

H.....

d. 23. 9bris: 644

60 v

Ahn  
Ambts Vogtenn zu Gronau  
23. 9bris 1644 p.  
inhafftirten Kleine Jacob  
betr.

Vnser p.  
Wir haben Ewer schriebn vom  
7. dieseß wegen des wieder inhafftirtenn  
Kleinen Jacobs em-  
pfangenn, vnnd daß  
Ritmeister Benningsen deßent-  
halbenn alß seinen Alten  
reuter bei Euch gesucht vnnd  
sich danebest anerbottenn  
darauß ersehenn, Solte

nun gedachter Ritmeister  
 Benningsen zu der  
 anerbottener Caution sich verstehen  
 vnns dieselbe würcklich leisten  
 Alßdan vnd wen solches der mein  
 geschehen .....  
 Wir geschenen laßen, daß  
 der inhaftirter auß dieser  
 wenn einer brecht nach be-  
 schehen hilfe gefengnuß gelaßen, vnnd ihn  
 einen andern orth,  
 iedoch in Eisen vnnd Bandenn  
 verschloßenn bis zu Vnserer  
 fernerer resolicher Verordnung  
 wollerwehnt beigesetzt  
 werde, deme Jhr recht zu thun  
 wißen werdet, vnd sein Euch p.

61 v Hochwürdige, HochEdle, Gestrenge, Vheste, Großachtbare  
 vndt hochgelarte, Churfürstliche Cöllnische Stiffts Hildesheimb  
 wohlverordnete Herren Cantzler vndt Räte, hochgünstige  
 hochgeehrte Herren, Das E. Hochgeb. HochEd. Gestr.  
 hochgel. gest. nicht allein vff Meiner hochgebietenden Herrn Obern  
 der Herren Schatzräthe Fürstenthumbs Calenberg gethane  
 intereceszion: sondern auch vff meine angeführte Clage, den Klei-  
 nen Jacob durch dero hochgünstige anordnung, Zu Gronauw wie-  
 der Zur hafft bringen laßen, vndt meinem rechtmeßig besche-  
 henen petito hochgeneigt deferiret, dafür hab ich Zum dienst-  
 lichsten danck Zusagung, Wiederhohle vndt repetire hier-  
 mit alles vndt jedes, was ich vber vndt wieder den Kleinen  
 Jacob vndt seinen mitthäter Herman Schniggenfittig, in mei-  
 ner E. Hochgeb. HochEd. Gestr. hochgel. gst. Vbergebenen auß-  
 führlichen Clage gesucht, vndt instendigen fleißes gebeten,  
 wirdt auch numehr gnugsam notorium vndt bekindt sein, das die  
 beyden thäter, das sie die that begangen vielfaltig gestanden,  
 vndt bitte Zum allerdienstlichsten, das der andere thäter  
 Herman Schniggenfittig |: so uff den Zehenthofe Zu Rehden woh-



net :| auch gleichfalls möchte eingeZogen: vndt adrestitutionen  
et eandem cautionem, wie der Kleine Jacob, ernstlich vndt  
Gerichtlich möchte angehalten werden, dan derselb biß dato  
freylicher vmbgehet, alß ober an der that nicht schuldig, da er  
doch meister bey der thatt gewesen, Weillen auch der Kleine  
Jacob Zu Gronauw auß den gefängnus genommen vndt vff  
herrn Ambtmans gesindestuben sitzt, undt also fast besorglich,  
Er der Kleine Jacob |: wie bereits beschehen : | die loßbrechung  
wieder practiciren möchte, bitte ich gleichfalls hochgünstige

61 h anordnung Zugeben, das der Kleine Jacob in ein wohl ver-  
wahrlich gefängnus, biß ich beZahlet vndt caution erlanget,  
möchte eingeschloßen werden, Wie ich dan auch ferner  
instendigen fleißes bitte, E. Hochw. HochEd. Gestr.  
hochgelarte gst. an dem Ambtman Zu Gronauw nach dero hoch-  
verständigen rechtsspruch |: ohne einiges mein maaßgeben : |  
hochgünstigen befehl ertheillen wollten, das die thäter vndt ihre  
Bürgen |: weillen sie ihren Contract vndt keinen termin deßelben  
biß dato nicht gehalten, vndt ich dahero solchen Zuhalten auch  
nicht verbunden: | alle das jenige, was mir die thäter abge-  
raubet, wie solches eingelegte specificatio außweiset, nebenst  
schaden vndt daruff gewendeten ohncosten völlig beZahlen  
vndt gnugsahme caution de non offentendo gerichtlich vndt Vhr-  
thätlich abstatten musten, damit E. Hochw. HochEd.  
Gestr. hochgel. gst. der vielfaltigen befelligung entvbrigt, vndt  
ich Zu den meinigen, so ich ins Dritte Jahr Zu großen meinen  
schaden entrathen mußen, durch E. Hochw. HochEd. Gestr.  
hochgel. gst. justitz liebenden spruch, erfreuwlich wie da-  
rumb gelangen möge, So ich vmb dieselben Zuverdienen  
schuldig bin, auch stets bereit Verbleibe

E. Hochw. HochEd.  
Gestr. hochgel. gst.

dienstgewießener  
Christian: Fabricius mpp.

Hildesheimb am 6. Decem-  
bris 1644 p.

61 a

Denen Hochwürdigen HochEdlen, Gestrengen, Vhesten  
hochgelarten vndt Großachtbaren Churfürstlichen  
Cölnischen Stiffts Hilldesheimb wohlverordneten herrn  
Cantzler vndt Rähten p. Meinen hochgünstigen hochge-  
ehrten Herren. p.

Proten: 6. Xbris:  
Ao 644

62 v

Specificatio

Was mir endtsbemelten am 31. Julÿ Ao 1642 zwischen Gan-  
dersheimb vndt Sebexen von den Kleinen Jacob vndt Her-  
man Schniggenfittig |: so vff den Zehenthofe zu Rehden wohnet :|  
Straßenreuberischer weiß abgeraubet worden.

Ein pferd von haaren Rotschimblicht vor	42 thlr.
Ein newer Sattel darauff	6 thlr.
Ein Par Pistolen	10 thlr.
Ein par neuwe holstern	2 thlr.
Steigbügell Zeug Zaum vndt Lape zun alles neuw	2 thlr.
Einen tegen so ich getragen	5 thlr.
Einen Langen reitrock durch vndt durch gefuttert	18 thlr.
Noch einen Sattel so vff den wagen gelegen	3 thlr.
Ein braun Kleidt mit braunen seidenen Spitzen zu samt den Mantell besezt durch vndt durch gefuttert	52 thlr.
Ein schwartz Kleidt	15 thlr.
Zwey Silberne löffell	4 thlr.
Ein par Cord von vndt ein Par schwarze stiefelln	9 thlr.
Ein par neuwe Cordtwansche schue	1 thlr.
Noch einen Raufftegen	4 thlr.
An Bahren gelde in zweyen beutell	30 thlr.
Sa.	203 thlr.

Hierauff an Zehrung bothen lohn Gerichts:

vndt andern Kosten verwendet

Im Martio Ao 1644 wie ich das Pferd antreffen Drey-  
mahl nach Göttingen reysen müssen verzehret 1 thlr. 27 gl.  
Noch im Aprili zweymahl nach North. deßwegen an H. Obrist  
leutnant Lutzauwen reisen müssen verzehret 32 gl.  
Noch einen bothen nach Northeimb deßwegen 8 gl.  
Noch im Aprili wie ich erfahren das Obristleut. Lutzauwen  
Corporal das pferdt von Wilhellm hoffroggen zu Mün-  
der gekaufft einen bothen mit schreiben an den Rath desselb. 1 thlr.  
Am 11. July zu Gronauw verzehret 20 gl.  
Am 14. zu Münder Wilhellm hoffroggen eidtlich abhören  
lassen vor zeugen Verhör 1 thlr. 2 gl.  
Am 15. July zu Gronauw verzehret 1 thlr. 2 gl.  
Am 14. July zu Münder in Zwey nechten verzehret 1 thlr. 18 gl.  
Latus 7 thlr. 33 gl.

63 Ferner an Zehrung Bothenlohn Gerichts  
vndt andern Costen verwendet

Am 18. Aug: zu Ammensen vnterwegs verzehret 15 gl.  
Am 19. Augusti Johan Hohnholten zu Gronauw der das  
Pferdt von den thättern erkaufft eidlich abhören lassen  
vor Zeugen Verhör 1 thlr. 9 gl.  
Damahls zu Gronauw verzehret 1 thlr. 2 gl.  
Am 25. Aug wie Berendt brandt zu hallerburg in  
dieser Sach eidtlich abgehöret worden Zeugen vorher 1 thlr.  
Zur Hallerburg verzehret 32 gl.  
Einen bothen der Drey mahl mit mir nach Gronauw  
gewesen bothenlohn 2 thlr.  
Am 26. Aug. wie der kleine Jacob das erstemahl in  
hafftiret worden verzehret 1 thlr. 6 gl.  
Am 6. Septembris wieder thäter außgebrochen gewe-  
sen verzehret mit 6 Mußquetirer 1 thlr. 15 gl.  
Ambts vndt Gerichtsgebühr erleget 2 thlr.  
Am 24. 7bris zu Gronauw verzehret 32 gl.  
Dem bothen so damahls mit mir gewesen 24 gl.

Einem bothen das auf der Michael drey mahl nach

Gronauw vndt ein mahl nach Hildesheimb gewesen	2 thlr.	18 gl.
Zu vnterschiedlicher mahlen ein hin vndt wieder reisen zu Ammensen verzehret	1 thlr.	12 gl.
Latus	16 thlr.	21 gl.

Summa an Zehrung bothen lohn Gerichts-  
Vndt andere Costen so ich in dieser Sach bahr  
Anwenden müssen thut.

24 thlr. 18 gl.

Reservatis reservandis vndt was beÿ itziger  
Reise muß verzehret vndt angewendet werden p.  
Wie dan der schaden so mir durch diese räuberey  
zugestanden fast ohn æstimirlichs

Chr: Fabricius mppria

64 v Hochwürdige, HochEdle, Gestrenge, Vheste, hochgelarte vndt  
Großachtbare, Churfürstliche Cöllnische Stiffts Hildesheimb  
wohlverordnete Herren Cantzler vndt Rätthe, hochgünstige  
hochgeehrte Herren, Auß der E. Hochw. Hoch  
Edl. Gestr. hochgel. gest. mir hochgünstig communicirten suppa-  
cation des kleinen Jacobs erhellet vndt befindet sich aber-  
mahls, das er die an mir bößlich begangenen thatt gnugsam  
nochmahls gestehet, vndt gleichsam vorwenden will, alß den  
er von seinen mitgesellen, alß ein junger Kerll verführen  
worden werde, der er doch der eltiste vnter Jhnen gewesen  
vndt voran geritten vndt zum ersten Pack an gesaget, vndt  
die andern commandiret sie ihn aufgefolget, muß zwar  
bekennen, das sie mir den Coller vndt hosen, so ich am leibe  
gehabt, gelaßen, aber wegen kurtze der zeit vndt das sie sich  
nicht verweillen: nicht aber das er mich hette vertheidige  
wollen, sondern ihn vielmehr mit rechter wahrheit Zeug-  
nus gebe, das Er der kleine Jacob derjenige gewesen,  
so alle meine Kleider vndt sachen vor sich vffs pferdt genom-  
men vndt davon geführet, Das er auch seine malitz  
gleichsam rühmet, das er gelegenheit gesucht, sich auß der  
gefengnus zu lösen, damit ich mich desto wiederlicher behan-

delln laßen sollte, stelle ich zu E. Hochw. HochEdl. Gestr. hochgel. gest. hochverstendigen decision, vndt wirdt meine vbergebene specification außweisen, das ich meine sachen gar nicht zu hoch angeschlagen, sondern es mit den Leuthe so mehrertheills alhie in Hildesheimb wohnen bezeugen kan, Bitte dahero nochmahls zum dienstlichsten E. Hochd. HochEd. Gestr. hochgel. gest. weilln die mir zugesagte bezahlung nicht nicht gehalten, in meiner so gerechten sach hochgünstigen schluß machen wollen, das

64 h der kleine Jacob in ein wohlverwahrte gefängnus gel. werden möchte, biß ich meine Bezahlung vndt caution erlanget, vndt dabey hochgünstiger kennen, etwa derogleichen hochstraffbahre thaten begangen, vielmehr ein Straßenräuber alß ein Soldat sein kann. Getröste mich E. Hochw. HochEd. Gestr. hochgef. Gest. hochgeneigten hulff darumb ich euch noch mahls dienstfleißig hiermit ansuchen vndt instengig bitte, Stets verbleibendt

E. Hochw. HochEd.  
Hochgel. gst. v.  
dienstgewießene  
Christian Fabricius mppria  
Hildesh. am 7. Decemb.  
1644

66

Denen Hochwürdigen HochEdlen, Gestrengen Vhesten hochgelarten vndt Großachtbaren Churfürstl. Cöllnischen Stiffts Hildesheimb wohlverordneten Herren Cantzler vndt Räthen p. Meinen hochgünstigen hochgeehrten Herren p.

Præs. 7. 10bris 1644